



Bewirtschaftungsplan

für das FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiet

„Lampertheimer Altrhein“

Gültigkeit: ab Januar 2017

Versionsdatum: 10. Januar 2017

Darmstadt, den 10. Januar 2017

FFH-Gebiet:	„Lampertheimer Altrhein“
Vogelschutzgebiet:	„Lampertheimer Altrhein“
Betreuungsforstamt:	Lampertheim
Kreis:	Bergstraße
Stadt:	Lampertheim
Gemarkung:	Lampertheim
Größe:	515,6 ha (FFH- Gebiet bzw. NSG); 516,4 ha (VSG)
NATURA 2000-Nummer:	6316-301(FFH-Gebiet), 6316-401(VSG)
Naturschutzgebiet:	„Lampertheimer Altrhein“

Planerstellung:	Harri Pfaff Funktionsbeamter Naturschutz HessenForst Forstamt Beerfelden/ Lampertheim
-----------------	--

1.	Einführung	- 5 -
2.	Gebietsbeschreibung	- 7 -
2.1.	Kurzcharakteristik	- 7 -
2.2.	Zuständigkeiten	- 8 -
2.3.	Eigentumsverhältnisse	- 9 -
2.4.	Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen	- 9 -
3.	Leitbild und Erhaltungsziele	- 10 -
3.1.	Leitbild.....	- 10 -
3.2.	Erhaltungsziele FFH-Lebensraumtypen, FFH-Anhang II-Arten und Vogelarten nach Anhang I bzw. nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie sowie Schutzziele für FFH-Anhang IV-Arten	- 11 -
3.2.1.	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.....	- 11 -
3.2.2.	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	- 12 -
3.2.3.	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie – Brutvogel(B)-	- 12 -
3.2.4.	Erhaltungsziele der Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie – Brutvogel (B) –	- 14 -
3.2.5.	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.....	- 15 -
3.2.6.	Erhaltungsziele der Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie	- 16 -
3.2.7.	Schutzziele Anhang IV–Arten.....	- 19 -
3.3.	Prognose erreichbarer Ziele für den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Arten.....	- 21 -
3.3.1.	Ziele für den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	- 21 -
3.3.2.	Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen für die Arten nach Anhang II der FFH- Richtlinie.....	- 21 -
3.3.3.	Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie	- 22 -
3.3.3.1.	Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie - Brutvögel -	- 23 -
3.3.3.2.	Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie - Brutvögel -	- 24 -
3.3.3.3.	Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie - Zug- und Rastvögel -	- 24 -
3.3.3.4.	Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie - Zug- und Rastvögel -	- 25 -
3.3.4.	Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	- 26 -

4.	Beeinträchtigungen und Störungen.....	- 27 -
4.1.	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT.....	- 27 -
4.2.	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie.....	- 27 -
4.3.	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Vogelarten nach Anhang I und nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie	- 27 -
4.4.	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	- 28 -
5.	Maßnahmenbeschreibung	- 28 -
5.1.	Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen.....	- 28 -
5.2.	Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind.....	- 28 -
5.2.1.	Lebensraumtypen(LRT).....	- 29 -
5.2.1.1.	LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions.....	- 29 -
5.2.1.2.	LRT 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.	- 30 -
5.2.1.3.	LRT 6440 Brenndolden- Auewiesen (Cnidion dubii).....	- 31 -
5.2.1.4.	LRT*91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae).....	- 33 -
5.2.1.5.	LRT 91F0 Hartholzauewälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)	- 35 -
5.2.2.	Arten des Anhang II FFH-Richtlinie.....	- 36 -
5.2.3.	Vogelarten	- 36 -
5.2.3.1.	Lebensraumkomplex Wald.....	- 36 -
5.2.3.2.	Lebensraumkomplex Wasser einschließlich Uferbereiche	- 37 -
5.3.	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B).....	- 40 -
5.3.1.	Lebensraumtypen.....	- 40 -
5.3.1.1.	Magere Flachland-Mähwiesen	- 40 -
5.3.2.	Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie.....	- 41 -
5.3.2.1.	Bitterling	- 41 -
5.3.2.2.	Steinbeißer	- 41 -
5.3.2.3.	Europäische Sumpfschildkröte	- 42 -
5.3.3.	Vogelarten	- 43 -
5.3.3.1.	Vogelarten Röhrichtkomplexe	- 43 -
5.3.3.2.	Vogelarten Offenlandkomplexe.....	- 45 -
5.4.	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem guten zu einem hervorragendem Erhaltungszustand (B>A)	- 47 -

5.5.	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten	- 47 -
5.6.	Maßnahmen zur Pflege des Naturschutzgebietes	- 48 -
6.	Report aus dem Planungsjournal <i>Stand 10. Januar 2017</i>	- 57 -
7.	Literatur	- 60 -
8.	Anhang	- 61 -
8.1.	Übersichtskarte Maßnahmen	- 61 -
8.2.	Schutzgebietsverordnung Naturschutzgebiet	- 62 -

1. Einführung

Das FFH-Gebiet „Lampertheimer Altrhein“ bzw. das Vogelschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ wurden gemäß der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I vom 7.3.2008 S. 30) als NATURA 2000-Gebiet festgesetzt. Die Flächenabgrenzung des FFH-Gebietes stimmt zudem mit den Grenzen des Naturschutzgebietes „Lampertheimer Altrhein“ überein. Das Vogelschutzgebiet ist um 0,8 ha größer, weil ein Uferstreifen östlich des Heegwassers in das Gebiet einbezogen worden ist (siehe S. 5 Abb. 1). Für alle drei Gebiete wird ein gemeinsamer Bewirtschaftungsplan aufgestellt.

Die Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes erfolgt aus der Verpflichtung heraus, günstige Erhaltungszustände für die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie für die Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen. Darüber hinaus sind die Schutzziele für die Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen und – falls erforderlich – entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

Grundlagen für den Bewirtschaftungsplan sind

- die Grunddatenerhebung für das FFH-Gebiet „Lampertheimer Altrhein“ durch eine Bürogemeinschaft unter der Federführung des RP Darmstadt (Gutachten, Kartierungen, Planung und Beratung unter Mitarbeit von: K.-H. Amos, G. Eppler, Dr. M. Ernst, Dr. N. Hölzel, Dr. E. Korte, M. Leib, G. Sparkuhl) aus dem Jahr 2003,
- die Grunddatenerhebung für das Vogelschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ durch das Planungsbüro memo-consulting (Bearbeitung: G. Eppler, Dr. P. Petermann) aus dem Jahr 2012
- und der Rahmenpflegeplan für das Naturschutzgebiet (Pflegeplanersteller: K.-H. Amos) aus dem Jahr 2003.

Darüber hinaus sind Artenhilfskonzepte für verschiedene Arten, aktuelle Monitoringergebnisse und diverse weitere fachlich relevante Gutachten in die Bewirtschaftungsplanung eingeflossen (siehe Literaturverzeichnis S. 58).

EU-Code	Name des Lebensraumtyp(LRT) bzw. der Art
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.
6440	Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
91F0	Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>)
1134	Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)
1149	Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)

Tab.1 Schutzgüter FFH-Gebiet Erläuterungen: * prioritärer Lebensraumtyp

EU-Code	Name der Vogelart	Kategorie
A 272	Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie -Brutvögel-
A 229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
A 234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	
A 238	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	
A 023	Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>)	
A 338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
A 029	Purpurreiher (<i>Ardea purpurea</i>)	
A 081	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
A 073	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
A 236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
A 072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	
A 022	Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	
A 099	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Arten nach Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie -Brutvögel-
A 298	Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	
A 274	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
A 383	Grauhammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
A 043	Graugans (<i>Anser anser</i>)	
A 028	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	
A 005	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	
A 207	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	
A 017	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	
A 051	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	
A 276	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	
A 118	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	
A 004	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	
A 166	Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie -Zug- und Rastvögel-
A 094	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	
A 151	Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	
A 082	Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	
A 021	Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	
A 027	Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	
A 038	Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	
A 197	Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	
A 031	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
A 149	Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)	Arten nach Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie -Zug- und Rastvögel-
A 153	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	
A 041	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	
A 161	Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>)	
A 136	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	
A 168	Flußuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	
A 070	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	
A 043	Graugans (<i>Anser anser</i>)	
A 164	Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)	
A 005	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	
A 055	Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	
A 017	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	
A 052	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	
A 056	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	
A 604	Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>)	
A 050	Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	
A 061	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	
A 162	Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	
A 039	Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	
A 051	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	
A 054	Spießente (<i>Anas acuta</i>)	
A 059	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	
A 156	Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	
A 165	Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	
A 004	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	

Tab.2 Schutzgüter Vogelschutzgebiet

2. Gebietsbeschreibung

2.1. Kurzcharakteristik

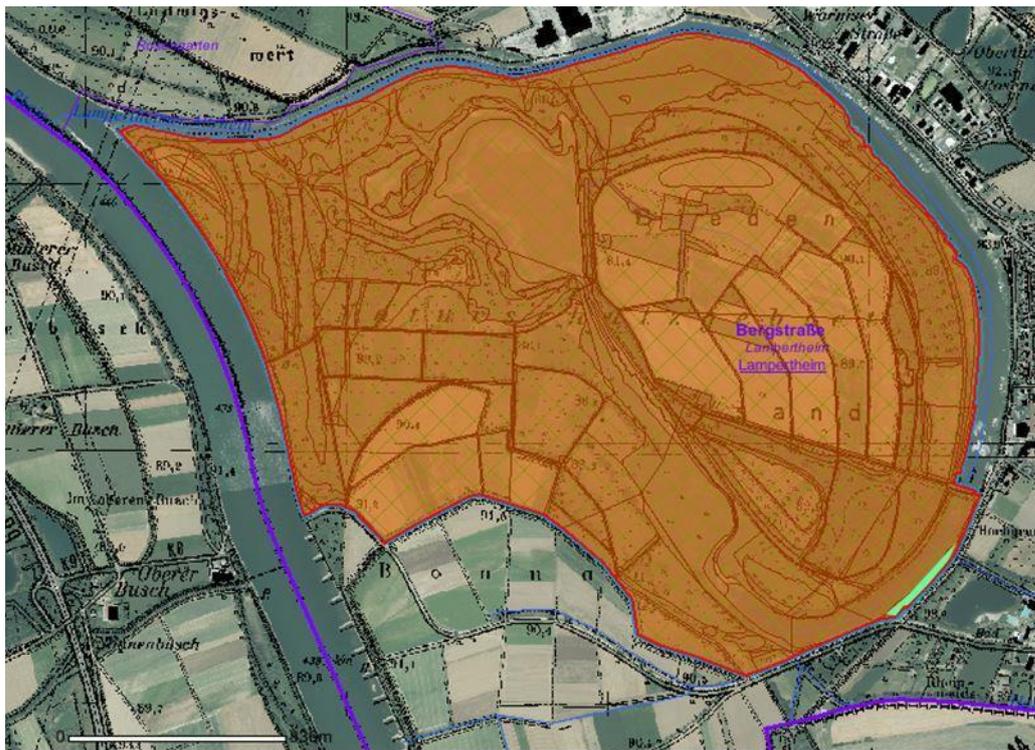


Abb. 1. Übersichtskarte orange=FFH-Gebiet +VSG +NSG; grün= nur VSG

Das Gebiet „Lampertheimer Altrhein“ liegt in der naturräumlichen Haupteinheit D 53 Oberrheinisches Tiefland und der naturräumlichen Region Nördliche Oberrheinniederung.

Das Gebiet besteht aus folgenden Biotoptypen:

Code	Biotoptyp	Fläche(ha)	Fläche(%)
01.171	Weichholzauenwälder und -gebüsche	63,4	12,3
01.172	Hartholzauenwälder	48,9	9,5
01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	5,5	1,1
01.181	Bestände aus überwiegend nicht einheimischen Arten	12,1	2,4
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	62,8	12,2
06.210	Grünland feuchter bis nasser Standorte	66,5	12,9
06.300	Übrige Grünlandbestände	4,0	0,8
11.140	Intensiväcker	94,9	18,4
03.000	Streuobst	0,8	0,1
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	1,9	0,4
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	2,3	0,5
04.310	Altarme	12,7	2,5
04.320	Altwasser	31,2	6,0
04.430	Bagger- und Abgrabungsgewässer	17,0	3,3
04.440	Temporäre Gewässer und Tümpel	0,8	0,1
05.100	Röhrichte, Hochstaudenfluren, Großseggenriede	61,0	11,8
05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	6,5	1,3
05.140	Großseggenriede	10,6	2,0
14.000	Wege	12,5	2,4

Tab.3 Biotoptypen laut GDE zum FFH-Gebiet 2003; Code laut den Vorgaben der Hessischen Biotopkartierung

Im Rahmen der GDE zum Vogelschutzgebiet wurden folgende vogelspezifische Habitate kartiert:

Code	Habitattyp	Fläche ha)	Fläche (%)
11	Laubwald		
111	schwach dimensioniert	6,8	1,3
16	Feuchtwald		
161	schwach dimensioniert	15,7	3,0
163	mittel dimensioniert, strukturreich	9,2	1,8
165	stark dimensioniert, strukturreich	108,6	21,1
170	Bestände aus nicht einheimischen Arten	6,1	1,2
21	Strukturierte Kulturlandschaft		
211	grünland-dominiert, extensiv genutzt	63,1	12,2
213	acker-dominiert	29,4	5,7
22	Strukturarme Kulturlandschaft		
221	acker-dominiert	68,1	13,2
224	Frischgrünland, extensiv genutzt	26,5	5,1
227	Strukturreiche Grünlandkomplexe	50,2	9,7
31	Fließgewässer		
311	Ufer mit artspezifischen Sonderstrukturen	2,3	0,5
32	Stillgewässer		
321	Teiche, Weiher	10,7	2,1
322	Baggersee, Abgrabungsgewässer	15,9	3,1
324	natürliche Auengewässer	26,8	5,2
34	Verlandungszone		
341	Schilfröhricht, flächig und linear an Gräben	61,4	11,9
342	komplexe Verlandungszone	14,0	2,7
4	Siedlungsfläche und sonstige Standorte		
440	Siedlungsfläche	0,5	0,1
450	Sonstiges	0,2	0,0

Tab.4 Vogelspezifische Habitate laut GDE zum Vogelschutzgebiet 2011; Code laut Vorgaben zur Kartierung in Vogelschutzgebieten

Das Gebiet wurde aufgrund seiner herausragenden Funktion für Rast- und Brutvögel und als bedeutendes Auengebiet in das Schutzgebietssystem NATURA 2000 aufgenommen.

2.2. Zuständigkeiten

Die Gebietserklärung sowie die Steuerung des Gebietsmanagements zur Gewährleistung der günstigen Erhaltungszustände für die Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie erfolgt durch die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Bewirtschaftungsplan vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt durch HESSEN-FORST, Forstamt Lampertheim.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Lage	Land	Bund	Kommunen	Privat
Gesamtgebiet – 515,6 ha -	93,3 %	6,5 %	0,2 %	0 %

Tab.5 Eigentumsverhältnisse

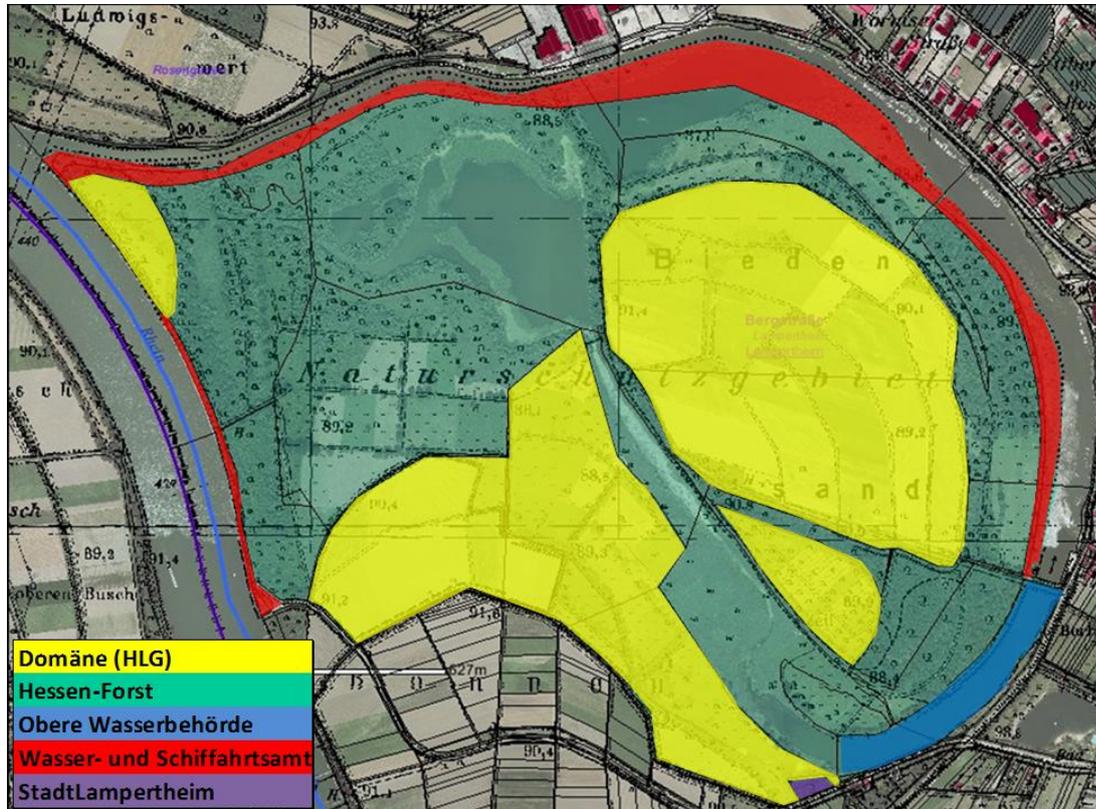


Abb.2 Grundeigentümer

2.4. Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen

Der Lampertheimer Altrhein ist Teil der Mäanderzone des Rheins, die sich von Rastatt bis Bingen erstreckt. Die Talauie des Rheins bildete sich bereits am Ende der letzten Eiszeit. Der Fluss wechselte in seiner jahrtausendalten Geschichte ständig seinen Lauf. So entstanden die heute noch im Rheintal zahlreich vorhandenen Stromschlingen und Altwässer. Seine heutige Gestalt erhielt das NSG durch den Durchbruch des Mäanders 1801/1802 und eine Rheinkorrektur in den Jahren 1879/1880. In den Folgejahren erfolgte eine rasche Verlandung von Teilen abgetrennter Rheinar-me.

Die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgte in Teilbereichen bereits 1928. Mit Verordnung vom 14. Dezember 1976, zuletzt novelliert am 13. Oktober 1992, wurde das Gebiet in seinen heutigen Grenzen unter Schutz gestellt.

Das Gebiet ist Teil einer alten Kulturlandschaft. Ausgedehnte Auenwälder und Auenwiesen, aber auch einzelne Äcker auf höchstem Auenniveau, bestehen seit Jahrhunderten. Der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen hat seit Beginn des 20. Jahrhunderts stark zugenommen.

Fast alle Waldflächen des Staatswaldes sind als nutzungsfreie Kernflächen ausgewiesen – nur Bereiche, in denen Pflegeingriffe zur Erreichung der Ziele der Schutzgebietsverordnung(Kopfweiden) bzw. aus rechtlichen Gründen(Ersatzaufforstungen) erforderlich sind, blieben bei der Ausweisung unberücksichtigt. Insgesamt liegen 78,2 ha Waldfläche in der Kernflächenkulisse. Die kartierten Hartholzauenwälder(LRT 91 F0) liegen zu 100 % und die kartierten Weichholzauenwäldern(LRT 91E0) zu über 80 % innerhalb der Kernflächen.

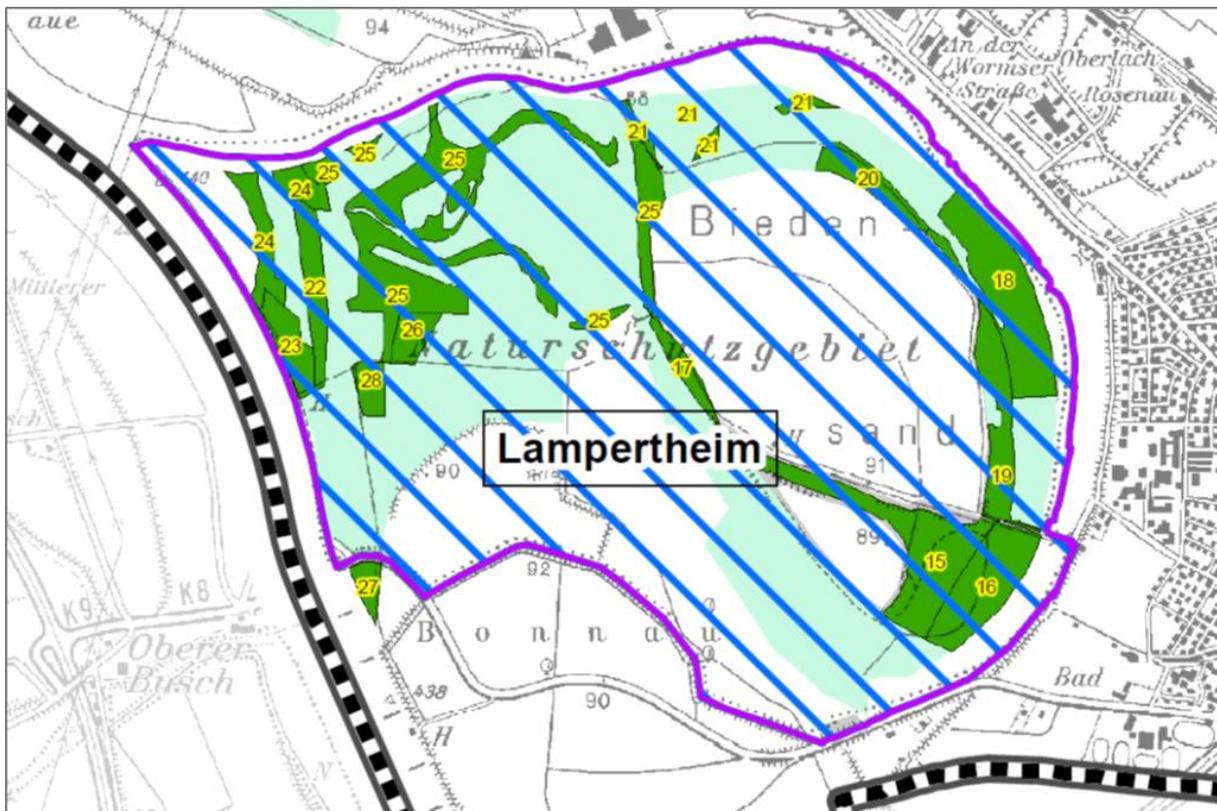


Abb.3: Forstfiskalische Flächen. Grün: nutzungsfreie Kernflächen; hellgrün =andere forstfiskalische Flächen (Wiesen, Röhrichte, Gewässer bzw. nicht als Kernflächen ausgewiesene Wälder); violett= Naturschutzgebietsgrenze, gelbe Zahlen: Kernflächennummer, blau gestreift: FFH-Gebiet, schwarzweißes Band: Landesgrenze

In den Abt. 434 C1(= Nr.17) und 434 B1(= Nr.16) sollen Entwicklungshiebe zur Förderung der aus naturschutzfachlichen Gründen eingebrachten Stieleiche(Entwicklung/Verbesserung LRT 91F0) stattfinden(siehe unter 5.2.1.5.).

3. Leitbild und Erhaltungsziele

3.1. Leitbild

Das FFH-, Naturschutz- und Vogelschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ stellt eine Flusslandschaft dar, in der ein charakteristischer Ausschnitt der Überflutungsaua in der Mäanderzone des Rheins erhalten geblieben ist.

Das Schutzgebiet zeichnet sich durch naturnahe Hartholzauenwälder aus, die zu den bedeutendsten im Naturraum Oberrheinebene zählen. Sie bieten Specht- und Greifvogelarten ungestörte Brutplätze und ein reiches Nahrungsangebot und werden durch die Ausweisung als Kernfläche noch hochwertiger werden. Für den überregionalen Biotopverbund NATURA 2000 bedeutsam sind weiterhin die größtenteils nicht mehr bewirtschafteten Weichholzauwälder mit ihren älteren wie auch jüngeren (natürlich entstandenen) Silberweidenwäldern, deren gewässernahen Bereiche von den koloniebrütenden Vogelarten Graureiher und Kormoran genutzt werden.

Unverbaute, naturnahe und flach auslaufende Ufer des Altarmsystems bieten Brutplätze, große trocken fallende Schlammbanken ungestörte Rastplätze für Wasser- und Watvogelarten. Ornithologisch bedeutsam sind ebenso die eng mit dem Altarmsystem verzahnten großflächigen wie auch kleineren verstreuten und teilweise linearen Schilfröhrichtbestände. Die intensive Bejagung der Schwarzwildpopulation trägt dazu bei, die Nester der Schilf- und Wiesenbrüter und die wertvollen Wiesenbereiche vor Zerstörung durch Wildschweine zu schützen.

Die Lebensräume des Waldes stehen über artenreiche Waldränder in Kontakt mit einer halboffenen Landschaft, die mit teils älteren Einzelbäumen, Alleen, Feldholzinseln und Baumreihen sowie Kopfweiden inmitten strukturreichen Grünlands den Übergang zur offenen Kulturlandschaft bildet. Die subkontinental getönten Auenwiesen (Stromtalwiesen) im FFH-Gebiet zählen hinsichtlich Flächenausdehnung und Arteninventar zu den bedeutendsten Vorkommen dieses Vegetationstyps in Westdeutschland. Sie sind durch eine angepasste extensive Bewirtschaftung zu erhalten, dies gilt auch für die im Gebiet vorhandenen Mageren-Flachland-Mähwiesen. Das sonstige Grünland soll künftig überwiegend extensiv genutzt werden und ist vielfältig ausgebildet; es soll unterschiedliche Trophiegrade mit naturraumtypischer Artenausstattung aufweisen. Durch die möglichst enge Koexistenz von Wiesenbereichen verschiedener Qualitätsstufen und unterschiedlichen Mahdzeiten wird die Ausbildung von Grenzlinien gefördert, soweit dies das Hochwasserregime des Rheins erlaubt.

Das Gebiet ist durch seine Naturnähe und Stadtnähe ein hochwertiger Erholungsraum von regionaler Bedeutung. Maßnahmen zur Besucherlenkung (Wegeführung, Aussichtsplattformen, Beschilderung) minimieren Störungen in sensiblen Bereichen, insbesondere an den Gewässerufeln. Zur Vermeidung von Störungen für sensible Tierarten wurde ein Teil des Gebiets zum Totalreservat erklärt, das nicht betreten werden darf.

3.2. Erhaltungsziele FFH-Lebensraumtypen, FFH-Anhang II-Arten und Vogelarten nach Anhang I bzw. nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie sowie Schutzziele für FFH-Anhang IV-Arten

3.2.1. Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotoprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.

- Erhaltung der biotoprägenden Gewässerqualität und Gewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit auentypischen Kontaktlebensräumen

6440 Brennolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)

- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Erhaltung des Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

91F0 Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik

3.2.2. Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

***Cobitis taenia* Steinbeißer**

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit Gewässersohlbereichen aus unverfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

***Rhodeus sericeus amarus* Bitterling**

- Erhaltung von mäßig eutrophen Stillgewässern, Altarmen oder schwach strömenden Fließgewässern mit organischer Auflage auf sandigem Untergrund, Wasserpflanzenbeständen und mit zur Eiablage notwendigen Großmuschelvorkommen
- Vermeidung von Verschlammungen und Faulschlammabildung
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

Hinweis: Großes Mausohr und Kammolch werden nicht mehr bei den Erhaltungszielen berücksichtigt, weil die Vorkommen nicht signifikant bzw. nur von lokaler Bedeutung sind, sich beide Arten auf Landesebene in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ausreichend in anderen FFH-Gebieten in ihrem günstigen Erhaltungszustand erhalten werden. Beide Arten sind auch im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und es werden für sie an den Erhaltungszielen entlehnte Schutzziele formuliert (siehe 3.2.7.).

Nicht berücksichtigt war und wird die Europäische Sumpfschildkröte bei der in der Vergangenheit Einzeltiere im Gebiet beobachtet wurden. Auch bei dieser Art, die ebenfalls in den Anhängen II und IV aufgeführt wird, werden Schutzziele formuliert.

3.2.3. Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie – Brutvogel (B)-

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Eisvogel (*Alcedo atthis*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Grauspecht (*Picus canus*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz
- Erhaltung von Höhlenbäumen und eines Netzes von Höhlenbäumen als Bruthabitat
- Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Weichholzaunen und Röhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Neuntöter (*Lanius collurio*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

Pupurreiher (*Ardea purpurea*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von Schilfröhrichten

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schwarzmilan (*Milvus migrans*) VSR Anhang I (B)

Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

Wespenbussard (*Pernis apivorus*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen
- Erhaltung eines zumindest in der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- Erhaltung von magerem Grünland und mageren Säumen mit hoher Dichte von Wespen und Hummelnestern mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Grünlandes im weiteren Umfeld der Brutplätze

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Hinweis: Nicht mehr berücksichtigt werden das Kleine Sumpfhuhn sowie das Tüpfelsumpfhuhn. Bei beiden Arten liegen die Brutnachweise länger als 5 Jahre zurück und ihre Vorkommen wurden in der GDE als nicht signifikant bewertet. Im Rahmen der GDE wurden Rotmilan und Uhu neu im Gebiet nachgewiesen. Beide Arten werden aber nicht bei der Novellierung der NATURA 2000-Verordnung berücksichtigt.

3.2.4. Erhaltungsziele der Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie – Brutvogel (B) –

Baumfalke (*Falco subbuteo*) VSR Art. 4, Abs.2 (B)

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte
- Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder
- Erhaltung von Streuobstwiesen

Graumammer (*Emberiza calandra*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung einer offenen strukturreichen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Rainen, Ackersäumen, Brachen, einzelnen Gehölzen und Graswegen
- Erhaltung von artgerechten Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer entsprechenden Bewirtschaftung
- Erhalt von gemeinschaftlichen Schlafplätzen (außerhalb der Brutzeit)

Graugans (*Anser anser*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Graureiher (*Ardea cinerea*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Hohltaube (*Columba oenas*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen und Höhlenbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen
- Erhaltung der Brutkoloniestandorte
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate insbesondere der Schlafplätze

Schnatterente (*Anas strepera*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben

Wasserralle (*Rallus aquaticus*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Hinweis: Nicht mehr berücksichtigt werden wegen fehlender Brutvorkommen Beutelmeise, Rohrschwirl und Schilfrohrsänger. Die Mittelmeermöwe wird jetzt bei den Zug- und Rastvögeln aufgeführt. Zusätzlich wurde die Graugans aufgenommen, während Wachtel und Wendehals, die im Rahmen der GDE neu nachgewiesen worden sind, nicht berücksichtigt werden.

3.2.5. Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie – Zug(Z)- und Rastvogel(R) -

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Fischadler (*Pandion haliaetus*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete
- Erhaltung wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung störungsfreier Rastgebiete

Kornweihe (*Circus cyaneus*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

Silberreiher (*Egretta alba*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Singschwan (*Cygnus cygnus*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Weißstorch (*Ciconia ciconia*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete
- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland

Hinweis: Nicht mehr berücksichtigt werden Küstenseeschwalbe, Moorente, Odinshühnchen, Ohrentaucher, Pfuhschnepfe, Raubseeschwalbe, Schwarzkopfmöwe, Seeadler, Seidenreiher und Weißbartseeschwalbe – allesamt seltene/sporadische Durchzügler bzw. seltene Wintergäste, deren Populationen als nicht signifikant eingestuft wurden. Nachtreiher und Purpurreiher werden hier ebenfalls gestrichen, bleiben aber bei den Erhaltungszielen der Arten nach Anhang I VSR als Brutvögel aufgeführt.

3.2.6. Erhaltungsziele der Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie – Zug(Z)- und Rastvogel(R)-

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbanken und offenen Schlammufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

Bekassine (*Gallinago gallinago*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nässestellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Rasthabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters

Blässgans (*Anser albifrons*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung strukturreicher Gewässer und Feuchtgebiete unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Tagesruheplätze, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbanken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik

Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken

Gänsesäger (*Mergus merganser*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Graugans (*Anser anser*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Grünschenkel (*Tringa nebularia*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbanken im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Knäkente (*Anas querquedula*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate insbesondere der Schlafplätze

Krickente (*Anas crecca*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Löffelente (*Anas clypeata*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Rast- und Nahrungshabitaten

Pfeifente (*Anas penelope*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Reiherente (*Aythya fuligula*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rotschenkel (*Tringa totanus*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Saatgans (*Anser fabalis*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und im Winter

Schnatterente (*Anas strepera*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Spießente (*Anas acuta*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Tafelente (*Aythya ferina*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Uferschnepfe (*Limosa limosa*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Hinweis: Nicht mehr berücksichtigt werden Kolbenente, Schellente, Schwarzhalstaucher, Temminckstrandläufer, Zwergsäger, Zwergschnepfe und Zwergstrandläufer. Die Rastpopulationen dieser Arten wurden im Rahmen der GDE als nicht signifikant eingestuft. Blässgans, Flußregenpfeifer und Mittelmeermöwe werden neu aufgenommen.

3.2.7. Schutzziele Anhang IV–Arten

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen der Anhang IV-Arten gemäß Art. 2 der FFH-Richtlinie zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit HESSEN-FORST Forstamt Lampertheim erfolgen.

Amphibien

Kammolch (*Triturus cristatus*)

- Schutz von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
- Schutz fischfreier oder fischarmer Laichgewässer
- Schutz strukturreicher Laub- und Laubmischwaldgebiete und strukturreicher Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen

Reptilien

Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)

- Schutz von Lebensraumkomplexen mit flachen Stillgewässern, gut ausgeprägten Röhrlichzonen, Verlandungsvegetation und Sonnenplätzen
- Schutz trocken-warmer, gehölzfreier, schütter bewachsener Lockerböden als Eiablageplätze im nahen Umfeld durch Gewährleistung traditioneller Bewirtschaftungsformen ohne Umbruch
- Schutz von Hauptwanderkorridoren
- Schutz zumindest störungsarmer Wasser- und Landhabitate

Säugetiere

Der Aktionsraum der einzelnen Fledermausarten übertrifft in der Regel erheblich die Gebietsgrenzen und es sind größtenteils durch die Gebietskulisse nur Teillebensräume der Arten erfasst. Die Schutzziele des Leitfadens wurden dementsprechend angepasst.

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

- Schutz von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Gebüsche, Gewässer
- Schutz von ungestörten Sommerquartieren in strukturreichen Wäldern mit Baumhöhlen
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

- Schutz von nahrungs- und strukturreichen Jagdgebieten in Wäldern Schutz von Sommerquartieren in Wäldern mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Baumhöhlen
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

- Schutz von gut strukturierten, nahrungs- und gewässerreichen Jagdrevieren in Wäldern und Feuchtwiesen, sowie linienhaft ausgeprägte Gehölzstrukturen (Hecken, Gebüsche, Waldränder) im Offenland
- Schutz der Sommerquartiere in Wäldern mit genügend Spaltenverstecken im Alt- und Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

- Schutz der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder, naturnahen Gewässerufer und Hecken, sowie lineare Landschaftsformen als Leitstrukturen
- Schutz von Wäldern mit genügend Spaltenverstecken in Alt- und Totholz und Höhlenbäumen, die als Sommerquartiere genutzt werden
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Breitflügelgedermaus (*Eptesicus serotinus*)

- Schutz von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Streuobstwiesen, Gebüsche, Gewässer
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

- Schutz von alten laubholzreichen Wäldern mit Totholz und Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs
- Erhaltung von Gehölzstrukturen entlang der Hauptflugrouten im Offenland
- Erhaltung von funktionsfähigen Sommerquartieren

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

- Schutz der Lebensräume und Jagdgebiete im gewässer- und waldreichen Flachland, vor allem in Auwäldern
- Schutz der Waldquartiere mit genügend Spaltenverstecken im Alt- und Totholz, Höhlenbäumen
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

- Schutz von Jagdgebieten in gewässerreichen Wäldern mit Gehölzen in Ufernähe von stehenden Gewässern und langsam fließender Bäche und Flüsse (insb. Waldlichtungen)
- Schutz der Sommerquartiere in Wäldern und insbesondere von Baumhöhlen (v. a. faulenden Spechthöhlen)
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- Schutz der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder, Alleen und Gewässer mit ausgedehnter Ufervegetation sowie linienförmige Elementen
- Schutz von Waldsommerquartieren mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Baumhöhlen
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

3.3. Prognose erreichbarer Ziele für den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Arten

3.3.1. Ziele für den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

EU - Code	Name des LRT (Kurzbezeichnung)	Erhaltungszustand				
		Fläche (ha)	Ist	Soll 2018	Soll 2024	Soll 2030
3150	Natürliche eutrophe Seen	11,9	C	B	B	B
3270	Flüsse mit Schlammhängen	30,1	A	A	A	A
6440	Brenndolden-Auenwiesen	48,7	A	A	A	A
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	22,3	C	C	C	B
*91E0	Weichholzaunenwälder mit Roterle und Esche	42,4	B	B	B	B
91F0	Hartholzaunenwälder mit Stieleiche, Ulmen und Esche	22,9	B	B	B	B

Tab.7 Erhaltungsziele Lebensraumtypen A=sehr gute Ausprägung B= gute Ausprägung C= mittlere bis schlechte Ausprägung

Der LRT 3150 befindet sich gemäß zweier Monitoring-Untersuchungen in den Jahren 2011 und 2015 bereits jetzt in einem guten Erhaltungszustand (BÖGER/KORTE 2012 und BÖGER/KORTE 2016, S. 8). Der LRT 6510 kann nur langfristig und nur in dem Maße verbessert werden, wie die durch Hochwasserereignisse eingeführten Nährstoffeinträge dies zulassen.

3.3.2. Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen für die Arten nach Anhang II der FFH- Richtlinie

EU Code	Art	Population			
		Ist	Soll 2018	Soll 2024	Soll 2030
1134	Bitterling (<i>Cobitis taenia</i>)	C	C	C	B
1149	Steinbeißer (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	C	C	C	B

Tab.8 Erhaltungsziele Populationen Anhang II- Arten

B= gute Ausprägung C= mittlere bis schlechte Ausprägung

Bei beiden Arten handelt es sich um sehr kleine Populationen, so dass eine Verbesserung eher langfristig zu erwarten ist.

3.3.3. Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

Ziel des Gebietsmanagements ist es, die Habitate der als Erhaltungsziele ausgewiesenen Vogelarten in einen günstigen Zustand zu bringen bzw. in einem solchen Zustand zu erhalten.

Die artbezogenen Prognosen (3.3.3.1 – 3.3.3.4.) zu den Erhaltungszuständen unterliegen Unsicherheitsfaktoren, die im Rahmen des Bewirtschaftungsplans nicht beeinflussbar sind:

So können beispielsweise durch Fang, Bejagung und negative Strukturveränderungen in den Rast- und Überwinterungsgebieten sich erhebliche und nicht kalkulierbare Beeinflussungen der Populationen insbesondere bei den Langstreckenziehern ergeben. Witterungsextreme können sowohl beim Zug als auch im Gebiet bedeutende Auswirkungen haben.

Bei den Arten der Lebensraumkomplexe Gewässer und Röhricht unterliegen die Populationen natürlichen Schwankungen, die ihre Ursache im Wasserregime des Rheins haben. So werden in der GDE folgende potentielle Beeinträchtigungen genannt: hohe Rheinwasserstände, niedriger Grundwasserstand in der Aue und fehlende Schlammبانke. Bei den Zug- und Rastvögeln(3.3.3.3.-3.3.3.4.) kommt noch hinzu, dass die Habitate zur richtigen Zeit im passenden Zustand vorhanden sein müssen.

Weiterhin können die Auswirkungen des Anschlusses des Heegwassers an das direkte Überflutungsregime des Rheins (Deichrückverlegung Kirschgartshausen) auf die relevanten Habitate der Vogelarten derzeit nicht eingeschätzt werden.

Unter diesen Vorbehalten müssen die artbezogenen Prognosen in diesem Kapitel gesehen werden.

Im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes steuerbar ist jedoch die Qualität und Ausgestaltung der verschiedenen Lebensraumkomplexe, so dass hier eine Prognose für die Lebensräume vorangestellt wird, denen die Vogelarten nach ihrer überwiegenden Habitatnutzung im Gebiet zugeordnet werden.

Lebensraumkomplex	Zustand Ist GDE	weitgehende Umsetzung der Maßnahmen	begrenzte Umsetzung der Maßnahmen
Gewässer(inkl. Ufer)	günstig	sich stabilisierend	sich verschlechternd
Röhricht	teilweise ungünstig	sich verbessernd	sich verschlechternd
Wald	günstig	sich verbessernd	sich verbessernd
(Halb-)Offenland	teilweise ungünstig	sich leicht verbessernd	gleichbleibend

Tab.9 Prognose für die künftige Entwicklung der Vogel-Lebensraumkomplexe im Gebiet

Unter der weitgehenden Umsetzung der Maßnahmen ist ein Gebietsmanagement zu verstehen, dass dem Niveau des bisherigen bewährten und inhaltlich weitestgehend ausreichenden NSG-Managements hinsichtlich der Intensität der Betreuung, der Haushaltsmittelausstattung und Umsetzung/ Weiterentwicklung von Maßnahmen entspricht. Unter einer begrenzten Umsetzung ist eine Maßnahmenumsetzung zu verstehen, die signifikant über mehrere Jahre unter dem bisher betriebenen Aufwand zur Pflege des NSG zurückbleibt.

Je nach Art des Lebensraumkomplexes gilt es hier die jeweils auf die einzelnen Leitarten bezogenen erforderlichen Bewirtschaftungs-, Vermeidungs- und Schutz- oder Pflegemaßnahmen zu ergreifen. Die Zustandsbewertung der Lebensraumkomplexe wurde anhand der Erhaltungszustände der Brutvogelarten, der Anzahl der vorkommenden Brutvogelarten bzw. Rast-/Zugvogelarten sowie den in der GDE genannten Beeinträchtigungen und Störungen vorgenommen.

Da die Auswirkungen des veränderten Wasserregimes bei der Prognose für die Lebensraumkomplexe Gewässer und Röhricht nicht berücksichtigt werden konnten, ist aufgrund der überregionalen Bedeutung speziell dieser Bereiche ein intensives begleitendes Monitoring erforderlich, um negative Entwicklungen rechtzeitig identifizieren und bewerten zu können und gegebenenfalls Nachjustierungen vornehmen zu können.

Lebensraumkomplex	Zuordnung der Brutvogelarten
Gewässer/-rand einschließlich Schlamm-bänke	Eisvogel, Graugans, Haubentaucher, Schnatterente, Zwergtaucher (sowie für 30 von 34 der Zug- und Rastvögel lt. VO wichtigstes Habitat)
Röhricht	Blaukehlchen, (Graugans), <i>Drosselrohrsänger</i> , <i>Purpurreiher</i> , <i>Rohrweihe</i> , (Schnatterente), Wasserralle, <i>Zwergdommel</i>
Wald	Baumfalke, Gartenrotschwanz, Graureiher, Grauspecht, Hohltaube, Kormoran, Mittelspecht, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Wespenbus-sard, <i>Nachtreiher</i>
(Halb-)Offenland	(Gartenrotschwanz), Grauammer, Neuntöter, (Schwarzmilan), <i>Schwarz-kehlchen</i>

Tab.10 Zuordnung Brutvögel zu Lebensraumkomplexen
Erläuterung: Arten ohne derzeitige Brutvorkommen in kleiner kursiver Schrift

Eine solche Zuordnung ist natürlich stark vereinfachend, soll aber an dieser Stelle im Wesentlichen der Identifizierung der Leitarten für die Komplexe und von Gebietspotentialen dienen. Bei Arten die bewertungsrelevante Brutvorkommen in zwei Lebensraumkomplexen aufweisen, erfolgt eine doppelte Nennung. Der Name der Art wurde dann beim Bereich mit weniger Brutrevieren in Klammern gesetzt.

3.3.3.1. Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie - Brutvögel -

EU Code	Vogelart	Erhaltungszustand				Gebietsbedeutung für die Art innerhalb der VSG-Kulisse in Hessen	Erhaltungszustand der Art in Hessen Stand 2014
		Ist	Soll 2018	Soll 2024	Soll 2030		
A272	Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	B	B	B	B	Top 5	
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	B	B	B	B		
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	B	B	B	B		
A238	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	B	B	B	B		
A023	Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>)	-		C	C	(Top 5)	ausgestorben
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	A	A	A	A	wichtig	
A029	Purpurreiher (<i>Ardea purpurea</i>)	-		C	C	(Top 5)	ausgestorben
A081	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	C	C	C	C		
A073	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	A	A	A	A	Top 5	
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	B	B	B	B		
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	C	C	C	C		
A022	Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	C	C	C	C	(Top 5)	

Tab. 11 Erläuterungen: A=sehr gute Ausprägung B= gute Ausprägung C= mittlere bis schlechte Ausprägung;
Angaben unter Gebietsbedeutung in Klammern= derzeit kein Brutvorkommen im Gebiet und damit potentielle Bedeutung
Erhaltungszustand: gelb= ungünstig-unzureichend rot=ungünstig-schlecht

Die Angaben zur Gebietsbedeutung in den Tabellen 8 und 9 beruhen auf den Aussagen der GDE(Stand: 2012). Die Angaben zum Erhaltungszustand in Hessen wurden dem Bericht der Staatlichen Vogelschutzwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens(Stand: März 2014) entnommen.

3.3.3.2. Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie - Brutvögel -

EU Code	Vogelart	Erhaltungszustand				Gebietsbedeutung für die Art innerhalb der VSG-Kulisse Stand 2012	Erhaltungszustand der Art in Hessen Stand 2014
		Ist	Soll 2018	Soll 2024	Soll 2030		
A099	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	B	B	B	B		
A298	Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus ar.</i>)	C	C	C	C		
A274	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus ph.</i>)	B	B	B	B		
A383	Grauwammer (<i>Emberiza calandra</i>)	B	B	B	B		
A043	Graugans (<i>Anser anser</i>)	B	B	B	B		
A028	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	C	C	B	B	wichtig	
A005	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	B	B	B	B	wichtig	
A207	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	B	B	B	B		
A391	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	B	B	B	B	Top 5	
A051	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	(B)	B	B	B	Top 5	
A276	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	C	C	C	C		
A118	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	B	B	B	B		
A004	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	B	B	B	B		

Tab. 12 Erläuterungen: B= gute Ausprägung C= mittlere bis schlechte Ausprägung;
Erhaltungszustand: gelb= ungünstig-unzureichend rot=ungünstig-schlecht

Die Schnatterente ist im Rahmen der GDE nicht bewertet worden, weil sie im Fachkonzept (2004) der Staatlichen Vogelschutzwarte wegen damals fehlender Brutvorkommen in Hessen nicht aufgeführt worden war; die Einstufung in einen guten Erhaltungszustand erfolgte anhand der Aussagen der GDE und nach Rücksprache mit den Gebietsbetreuern.

Bei Drosselrohrsänger und Schwarzkehlchen konnten keine Brutvorkommen im Rahmen der GDE nachgewiesen werden.

3.3.3.3. Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie - Zug- und Rastvögel -

EU Code	Vogelart	Erhaltungszustand				Status im Gebiet
		Ist	Soll 2018	Soll 2024	Soll 2030	
A166	Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	C	C	C	C	Durchzügler
A094	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	C	C	C	C	Durchzügler
A151	Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	C	C	C	C	Durchzügler
A082	Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	C	C	C	C	Wintergast, Einzeltiere
A021	Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	(C)*	(C)	(C)	(C)	(Durchzügler), (Wintergast), Einzeltiere
A027	Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	B	B	B	B	Durchzügler, Gastvogel
A038	Singschwam (<i>Cygnus cygnus</i>)	B	B	B	B	(Durchzügler)
A197	Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	C	C	C	C	Durchzügler, Einzeltiere
A031	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	C	C	C	C	Durchzügler

Tab. 13 Erläuterungen: B= gute Ausprägung C= mittlere bis schlechte Ausprägung
Angaben unter Status in Klammern= nicht regelmäßig vorkommend

Das VSG ist eines der wichtigsten Gebiete in Hessen für Wasser- und Watvögel allgemein, insbesondere für Kampfläufer, Kormoran und Silberreiher.

Für die Rohrdommel existiert kein Bewertungsrahmen als Rastvogel. Es erfolgte eine Einschätzung im Rahmen der GDE.

3.3.3.4. Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie - Zug- und Rastvögel -

EU Code	Vogelart	Erhaltungszustand				Status im Gebiet
		Ist	Soll 2018	Soll 2024	Soll 2030	
A149	Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)	B	B	B	B	(Durchzügler)
A153	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	C	C	C	C	Durchzügler
A041	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	B	B	B	B	(Durchzügler)
A161	Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>)	B	B	B	B	(Durchzügler)
A136	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	B	B	B	B	Durchzügler
A168	Flußuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	B	B	B	B	Durchzügler
A070	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	C	C	C	C	Wintergast
A043	Graugans (<i>Anser anser</i>)	B	B	B	B	Jahresvogel, Durchzügler
A164	Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)	C	C	C	C	Durchzügler
A005	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	B	B	B	B	Durchzügler, Wintergast
A055	Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	B	B	B	B	Durchzügler
A017	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	B	B	B	B	Jahresvogel, Durchzügler
A052	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	B	B	B	B	Durchzügler, Wintergast
A056	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	A	A	A	A	Durchzügler
A604	Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>)	B	B	B	B	Durchzügler
A050	Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	B	B	B	B	Durchzügler, Wintergast
A061	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	C	C	C	C	Durchzügler, Wintergast
A162	Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	C	C	C	C	(Durchzügler)
A039	Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	C	C	C	C	Durchzügler
A051	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	A	A	A	A	Jahresvogel, Durchzügler
A054	Spießente (<i>Anas acuta</i>)	B	B	B	B	Durchzügler
A059	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	B	B	B	B	Durchzügler
A156	Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	C	C	C	C	(Durchzügler), Einzeltiere
A165	Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	B	B	B	B	Durchzügler
A004	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	B	B	B	B	Jahresvogel, Durchzügler

Tab. 14 Erläuterungen: A= sehr gute Ausprägung B= gute Ausprägung C= mittlere bis schlechte Ausprägung
Angaben unter Status in Klammern= nicht regelmäßig vorkommend

Das VSG ist eines der wichtigsten Gebiete in Hessen für Wasser- und Watvögel allgemein, insbesondere für:

Dunkler Wasserläufer, Graugans, Grünschenkel, Löffelente, Schnatterente, Tafelente und Waldwasserläufer

3.3.4. Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Der Erhaltungszustand der im FFH-Gebiet(Gesamtbereich) vorkommenden Anhang - IV Arten wurde 2013 laut Bericht des Landes Hessen nach Artikel 17 FFH-Richtlinie auf Landesebene wie folgt bewertet:

EU-Code	Art	Erhaltungszustand in Hessen
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	günstig
1220	Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	ungünstig–schlecht
1309	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	günstig
1312	Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	ungünstig-unzureichend
1314	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	günstig
1317	Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	nicht bekannt***
1320	Große Bartfledermaus** (<i>Myotis brandtii</i>)	ungünstig-unzureichend
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	günstig
1327	Breitflügel-fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	günstig
1330	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	günstig
1331	Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	ungünstig-unzureichend
*	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	ungünstig-unzureichend

Tab. 15 Erhaltungszustand der vorkommenden Anhang IV- Arten

Erläuterungen:

* Bislang wurde für die Mückenfledermaus noch kein EU-Code vergeben.

** Kein eindeutiger Nachweis(Netzfang) im Gebiet bei Erstellung der GDE, jedoch ein Netzfang in 1994

*** Es liegen nicht genügend aktuelle Daten vor, die eine Einschätzung ermöglichen.

Arten in einem günstigem Erhaltungszustand („Grün-Arten“) sind im Rahmen der Maßnahmenplanung mit aktiven Maßnahmen zur Bestandserhaltung nur in begründeten Ausnahmefällen - insbesondere bei regionaler Gefährdung der Art - zu berücksichtigen. Aufgrund der aktuellen Datenlage kann keine Notwendigkeit zu aktiven Maßnahmen für diese Arten hergeleitet werden.

Da die Waldflächen inzwischen zu über 90 % als Kernflächen als ausgewiesen worden sind und im Offenland keine negativen Entwicklungen erkennbar sind, besteht aktuell keine Notwendigkeit für die Fledermausarten im ungünstigen Zustand Maßnahmen in diesen Plan einzustellen.

Für die Rauhhaufledermaus ist der Lampertheimer Altrhein als Durchzugs- und Paarungsgebiet landesweit bedeutsam. Hieraus ergibt sich eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Durchführung von Verkehrssicherungsarbeiten, ab September wurde die Art sehr zahlreich im Gebiet nachgewiesen.

Für die Europäische Sumpfschildkröte sind aktive Maßnahmen in den Plan eingestellt (siehe 5.3.2.).

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT

EU-Code	Name des LRT (Kurzbezeichnung)	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
3150	Natürliche eutrophe Seen	derzeit keine bekannt	derzeit keine bekannt
3270	Flüsse mit Schlammflächen		
6440	Brenndolden-Auenwiesen	Schäden durch Wildschweine in Einzelfällen zu intensive Nutzung	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	in Einzelfällen zu tiefer Schnitt Schilfsukzession	
*91E0	Auenwälder mit Roterle und Esche	kleinflächig standortfremde Strauch- und Baumarten kleinflächig Neophyten	
91F0	Hartholzauenwälder mit Stieleiche, Ulmen und Esche		

Tab. 16 Beeinträchtigungen und Störungen LRT Erläuterungen: *=prioritärer Lebensraumtyp

4.2. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Tab. 17 Beeinträchtigungen und Störungen Anhang II - Arten

EU-Code	Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1134	Bitterling (<i>Cobitis taenia</i>)	derzeit keine bekannt	derzeit keine bekannt
1149	Steinbeißer (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)		

4.3. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Vogelarten nach Anhang I und nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

Vogelarten des Lebensraumkomplex	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Gewässer/-rand einschließlich der Schlammflächen	illegales Angeln und Befahren der Gewässer	Fütterung von Entenvögeln
Röhricht	hohe Wildschweinbestände Verlichtung Sukzession	derzeit keine bekannt
Wald	Störungen(Trampelpfade)	
(Halb-) Offenland	teilweise strukturarm abgängige Pappelreihen	

Tab. 18 Beeinträchtigungen und Störungen LRT Erläuterungen: *=prioritärer Lebensraumtyp

4.4. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

EU-Code	Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	schlechte Ausprägung relevanter Habitats	derzeit keine bekannt
1220	Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	Freizeitnutzung hohe Schwarzwildbestände Mangel an Sonnen- und Eibablageplätzen	derzeit keine bekannt
1309	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	derzeit keine bekannt	derzeit keine bekannt
1312	Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1314	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
1317	Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1320	Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)		
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)		
1327	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
*	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		

Tab. 19 Beeinträchtigungen und Störungen Anhang IV Arten

5. Maßnahmenbeschreibung

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der NATURA 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit HESSEN-FORST Forstamt Lampertheim erfolgen.

5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

Natureg- Maßnahmentyp 1

Entfällt, da das Gebiet als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.

5.2. Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind

Natureg- Maßnahmentyp 2

5.2.1. Lebensraumtypen(LRT)

5.2.1.1. LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons

Im Rahmen der GDE wurde für den LRT 3150 eine Wasserfläche von 11,85 ha ermittelt. Die vegetationskundlichen Aufnahmen, die durch die außergewöhnliche Trockenheit im Jahr 2003 deutlich erschwert waren, ließen nur eine Bewertung des Erhaltungszustandes mit C zu.

Im Jahr 2012 wurde ein Monitoring dieses LRT im Gebiet durchgeführt. Die Ausdehnung des LRT im Heegwasser wurde hierbei bestätigt, jedoch erlaubten es die durchgeführten Untersuchungen, die bei deutlich günstigeren Wasserständen stattfanden, die Bewertung des Erhaltungszustandes von C nach B anzuheben.

Im Rahmen der Dammrückverlegung Kirschgartshausen wurde das Schließenbauwerk zwischen Heegwasser und Altrhein beseitigt. Welche Auswirkungen das durch diese Maßnahme veränderte Wasserregime dauerhaft auf das Heegwasser hat, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Das begleitende Monitoring konnte im Heegwasser bisher noch keinen Einfluss der Deichrückverlegung Kirschgartshausen auf die Fischfauna und den LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen“ feststellen (vgl. KORTE, E. und BÖGER, K. 2016, S. 9, KORTE, E. 2014).

Weiterhin wurden westlich des Heegwassers zwei in Flutmulden liegende Stillgewässer neu als LRT-Flächen erfasst. Diese beiden Gewässer sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden. Es ist die Weiterentwicklung zu Großseggenrieden oder Röhricht zu erwarten. Ein Aushieb der Pappeln am Heegwasser zur Verminderung der Nährstoffeinträge in das Gewässer wird nicht mehr weiter verfolgt, da diese Maßnahme bei begrenztem Nutzen zu Störungen auf den angrenzenden Flächen führen und hohe Kosten erzeugen würde

Maßnahmencode 15.04. z.Zt. keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten

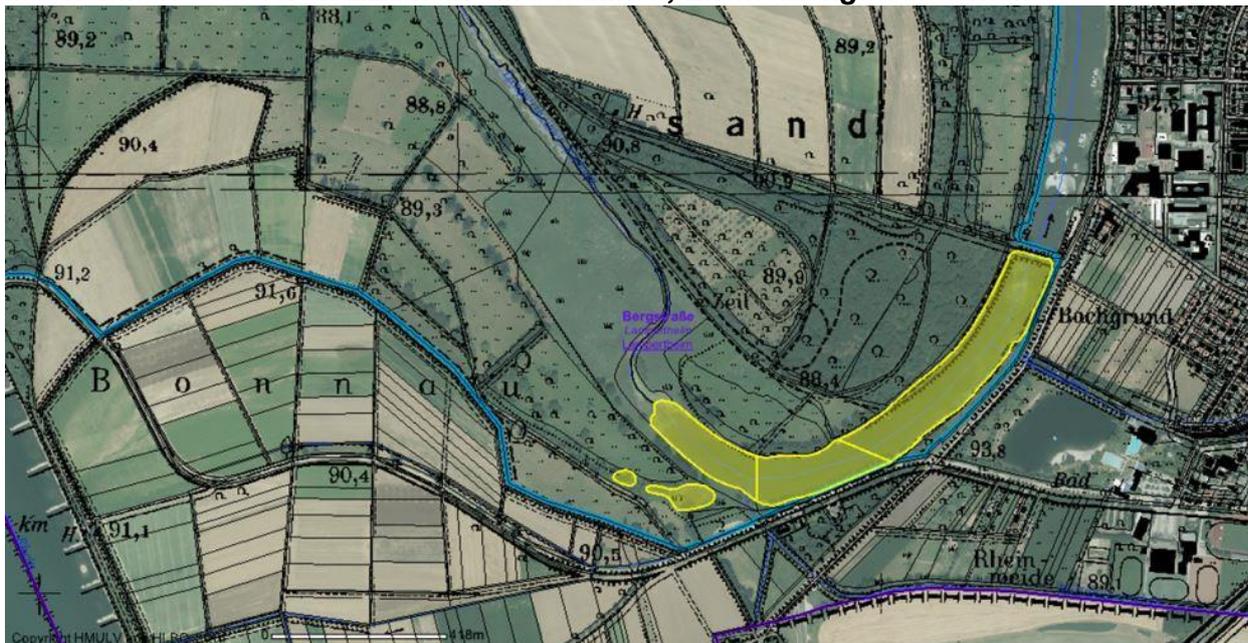


Abb.4 Lage des LRT 3150 (Stand 2012)

5.2.1.2. LRT 3270 Flüsse mit Schlammfluren mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.

Bedingt durch die Flussdynamik treten die Schlammfluren jährweise räumlich versetzt und je nach Wasserstand in sehr unterschiedlichem Umfang auf. Die Grunddatenerhebung erfolgte im Trockenjahr 2003. Es ist davon auszugehen, dass die Ausdehnung des LRT 3270 in einem normalen Jahr deutlich unter den kartierten Flächen von 30,1 ha bleibt. Durch Sedimentation und Gehölzsukzession hat sich die potentielle Siedlungsfläche für Schlammfluren im Gebiet auf natürliche Weise reduziert und wird tendenziell weiter zurückgehen.

Maßnahmencode 15.04. z.Zt. keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten

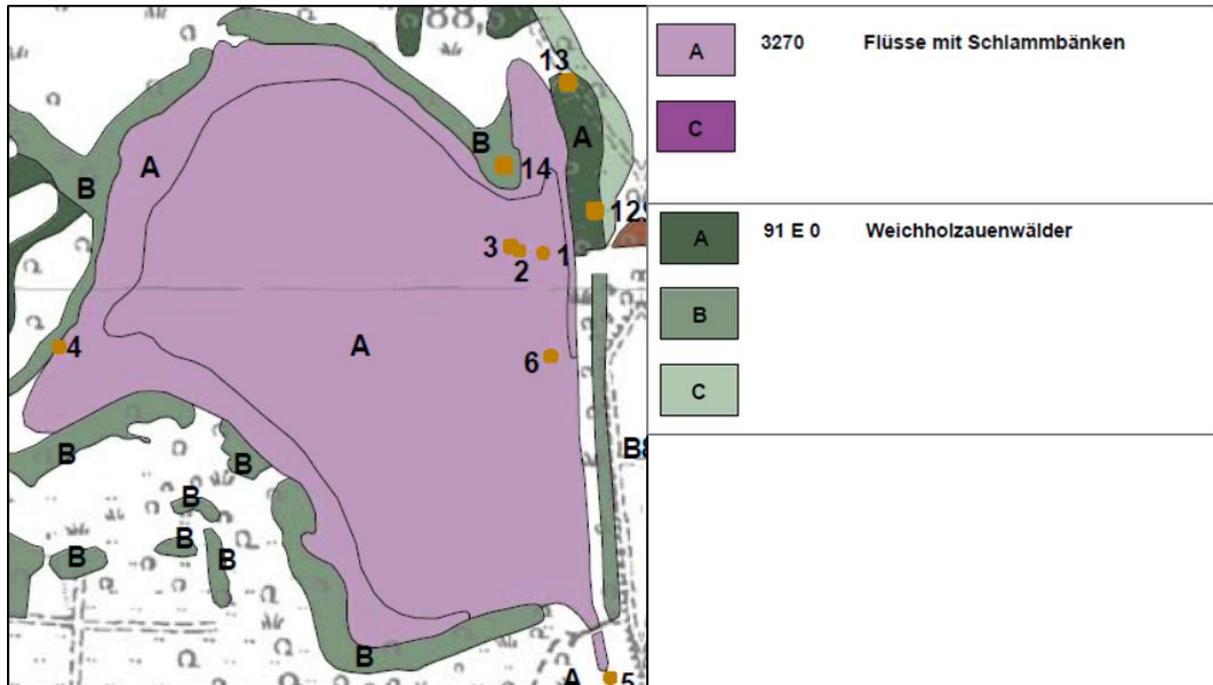


Abb.5 Kartierung LRT 3270(GDE 2003)



Abb.6: Luftbild 2012 – Reduzierung der potentiellen Besiedlungsfläche für den LRT 3270 durch Ausbildung eines Weidengürtels(= prioritärer LRT 91 E 0) als Folge des Trockenjahr 2003.

5.2.1.3. LRT 6440 Brenndolden-Auwiesen (*Cnidion dubii*)

Hinsichtlich Flächenausdehnung und Arteninventar gehören die Brenndoldenwiesen im FFH-Gebiet zu den bedeutendsten Vorkommen dieses Vegetationstyps in Hessen. Vergleichbar großflächige und qualitativ hochwertige Vorkommen sind heute ansonsten nur noch im NSG „Kühkopf-Knoblochsaue“ zu finden.

Im Rahmen der GDE wurden insgesamt 48,7 ha dieses LRT kartiert, davon sind 42,9 ha mit dem sehr günstigen Erhaltungszustand A bewertet worden, was die besondere Bedeutung der Flächen belegt. Für den Erhalt der kartierten Flächen ist grundsätzlich ein Verzicht auf Düngung erforderlich. Es ist für alle Flächen eine extensive Bewirtschaftung im Rahmen von HALM zu vereinbaren.

Als schwerwiegende Beeinträchtigung – auch in allen sonstigen Bereichen des Offenlandes und vor allem in den Schilfkomplexen – ist der sehr hohe Wildschweinbestand im Gebiet zu nennen. Die Wildschweine verursachen massive Schäden an der Vegetation und es ist davon auszugehen, dass das Schwarzwild TOP 1 Prädator im Gebiet ist. Demzufolge ist eine intensive Bejagung erforderlich, die einerseits auf die Belange des Naturschutz Rücksicht zu nehmen hat, andererseits auch die nötige jagdliche Infrastruktur in Form von Ansitzleitern und Hochsitzen benötigt. Die Jagd im Naturreservat und die Jagd auf Wasserwild ist gemäß NSG Verordnung verboten. Drückjagden sind aufgrund der Gebietsstrukturen nicht möglich.

Maßnahmcodes 03.02. Reduzierung der Schwarzwildichte im Gebiet im Rahmen der NSG Verordnung

Die forstfiskalischen Flächen am Fretter Loch, der Reiherinsel sowie die Spielwiese mit einer Fläche von zusammen 14,5 ha werden schon seit geraumer Zeit durch eine extensive Schafbeweidung gepflegt. Es wird eine kleinparzellierte Umtriebs-Beweidung praktiziert, bei der die Tiere 1-2 Tage relativ dicht stehen und dann umgesetzt werden. Diese Art der Pflege entspricht in ihrer Wirkung fast einer Mahd und ist - das belegen Untersuchungen - sehr günstig für die Erhaltung des LRT. Im Rahmen der Neuverpachtung im Jahr 2014 wurde die Fortsetzung dieser Pflege vertraglich vereinbart. Alle 3-4 Jahre hat auf den Flächen eine Heumahd im Juni zu erfolgen, um bestimmte Störarten wie *Calamagrostis* zurückzudrängen. Alternativ hat die Pflege – falls aus Altersgründen eine Aufgabe des Schäfereibetriebes erfolgt – entsprechend der Vorgehensweise bei den LRT Flächen in der Bonnau zu erfolgen (Maßnahmcodes 01.02.01 – siehe Seite 33).

Maßnahmcodes 01.02.05.03. Umtriebsweide

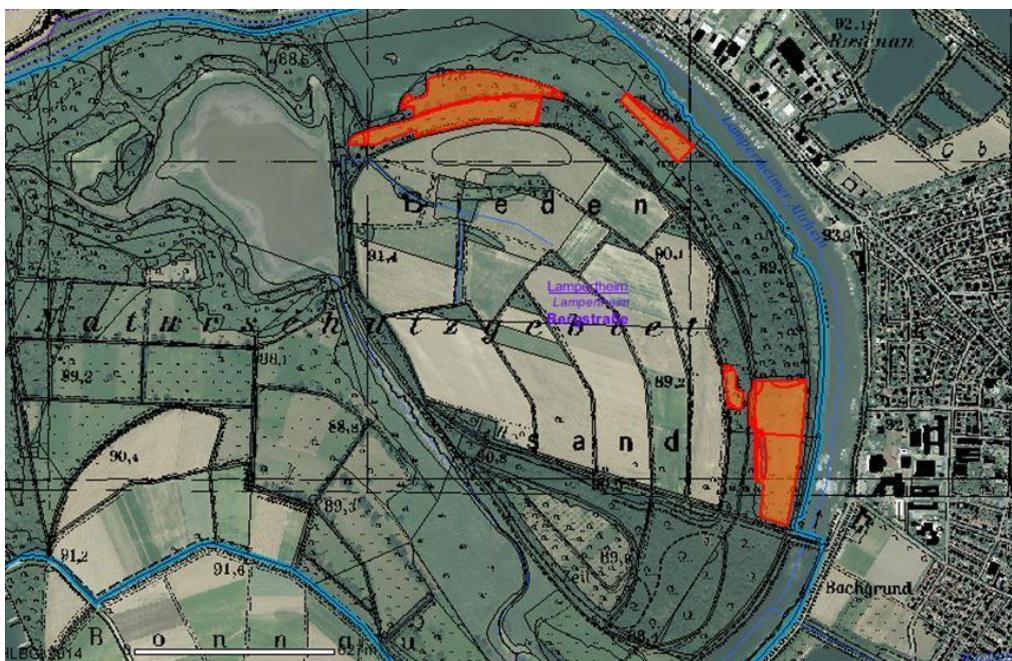


Abb.7 LRT-Flächen mit Umtriebsweide

Die ebenfalls forstfiskalische Heegwasserwiese, auf der rund 1,5 ha des LRT kartiert worden sind, weist das niedrigste Geländeneiveau aller landwirtschaftlich genutzten Flächen auf. Dementsprechend problematisch ist die Bewirtschaftung, in normalen Jahren ist nur ein relativ kurzes Zeitfenster für einen Wiesenschnitt vorhanden, der möglichst im Juni erfolgen sollte. Ein 2.Schnitt ist anzustreben, aber i. d. R. nicht möglich. Sofern genügend Aufwuchs vorhanden ist, ist gemäß den vereinbarten Pachtbedingungen auch eine Herbst-/Winterbeweidung mit Schafen möglich. In die Maßnahmenfläche einbezogen wird die nördlich des LRT gelegene therophytenreiche Ampfer-Sumpfrispfen-Wiese, die eine überregionale naturschutzfachliche Bedeutung hat.

Maßnahmcodes 01.02.01.01. Einschürige Mahd



Abb.8 Heegwasserwiese; im Süden LRT 6440, im Norden Ampfer-Sumpfrispfen-Wiese

Bei den domänenfiskalischen LRT-Flächen in der Bonnau - Flächengröße 33 ha – sollte der 1. Schnitt in der ersten Junihälfte erfolgen, bei starkem Aufwuchs kann eine 2.Mahd ca. 8-10 Wochen nach dem 1.Schnitt erfolgen. Bei geringem Aufwuchs ist eine extensive Nachbeweidung anzustreben. Eine extensive Herbst-/Winterbeweidung ist bei ausreichend vorhandenem Aufwuchs nach dem zweiten Schnitt möglich, eine Zufütterung ist nicht erlaubt. Die Beweidung ist als Hütebeweidung zu praktizieren, Standweiden dürfen nur an unsensiblen Stellen eingerichtet werden.

In die Maßnahmenfläche einbezogen wurden die nördlich/nordöstlich angrenzenden Ampfer-Sumpfrispfen-Wiesen, die genauso zu pflegen sind und naturschutzfachlich ebenfalls von sehr hohem Wert sind.

Maßnahmcodes 01.02.01. Mahd mit bestimmten Vorgaben

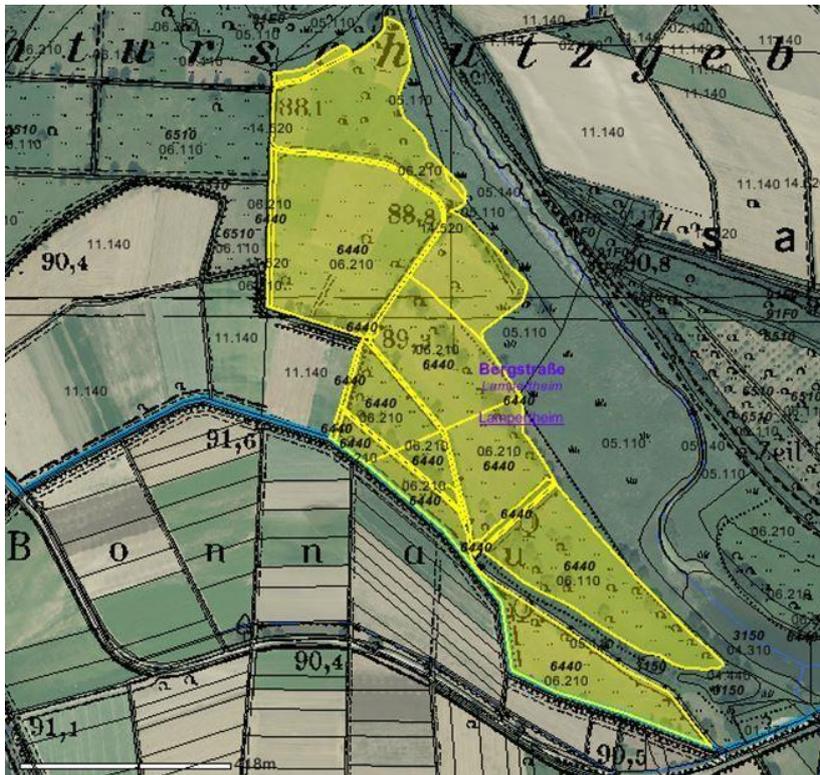


Abb.9 domänenfiskalische Flächen des LRT 6440, im Norden Ampfer-Sumpfrispfen-Wiese

5.2.1.4. LRT*91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Für 5,7 ha des Lebensraumtyps wurde der Erhaltungszustand A ermittelt, für 30,2 ha der Erhaltungszustand B und für 6,5 ha der Erhaltungszustand C, wobei ergänzend vermerkt wurde, dass das Bewertungsschema nicht die Naturnähe der Weichholzaue widerspiegelt und eine bessere Bewertung insbesondere der „nassen“ Weichholzaue im Bereich des Welschen Loches angemessen wäre.

Die Flächen im Staatswald mit einer Größe von 30,6 ha, davon lediglich 1,0 ha im Erhaltungszustand C, sind als Kernflächen ausgewiesen worden (siehe auch Abb.3 auf Seite 9). Punktuell könnten Eingriffe aufgrund der Verkehrssicherungspflicht erforderlich werden. Außerdem könnte bei Ausbildung von Dominanzbeständen aus nicht einheimischen Baumarten (Rotesche, Eschenahorn) ein lenkendes Eingreifen aus naturschutzfachlichen Gründen erforderlich sein.

Maßnahmencode 02.01. Kernfläche

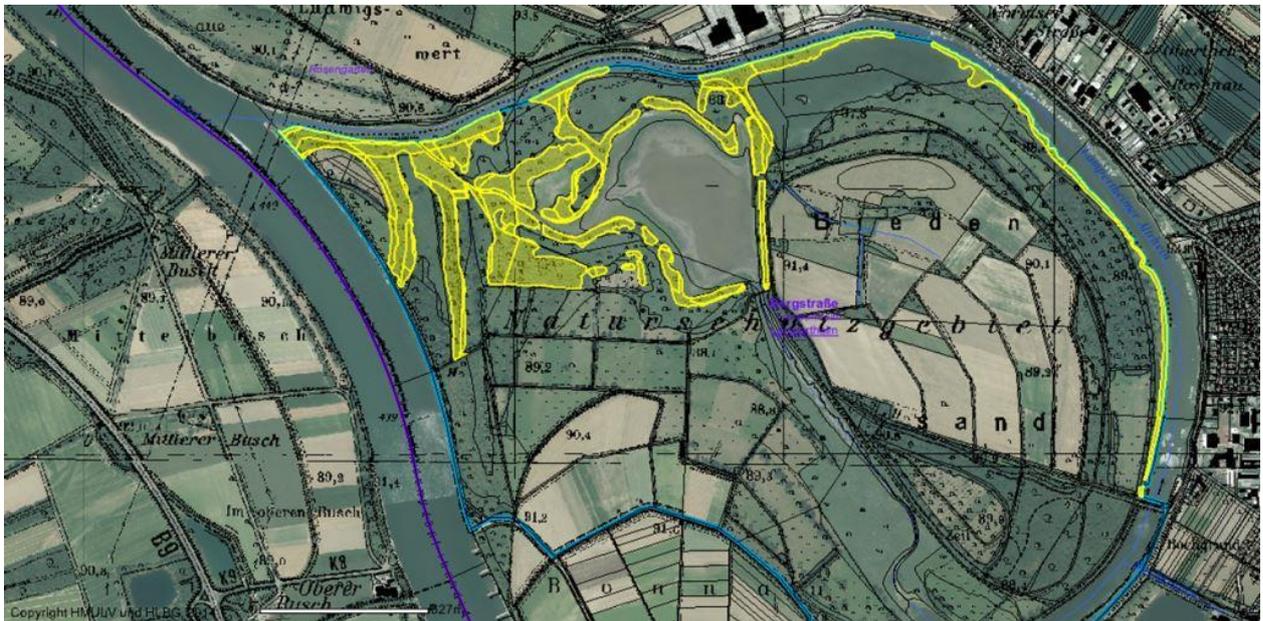


Abb.10 Lage der kartierten Flächen des LRT 91 E0

Auf den bundeseigenen Flächen(10,8 ha) die durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung betreut werden, erfolgen Eingriffe im Zuge der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen bspw. Entnahme verkehrsgefährdender Bäume. Dies spiegelt sich auch in der Bewertung der Bestände nieder, Bereiche mit schlechten bzw. mit gutem Erhaltungszustand sind flächenmäßig fast identisch groß. Es erfolgt eine Doppelbelegung mit Maßnahmen.

Maßnahmencode 16.04. Sonstiges – Unterhaltung der Bundeswasserstraßen

Maßnahmencode 16.02. Forstwirtschaft im Rahmen der NSG-Verordnung

Im Bereich der Durchstichinsel wurden am Rand der domänenfiskalischen Flächen 0,9 ha des LRT im Erhaltungszustand B kartiert. Eine Bewirtschaftung erfolgt hier nicht.

Maßnahmencode 16.02. Forstwirtschaft im Rahmen der NSG-Verordnung

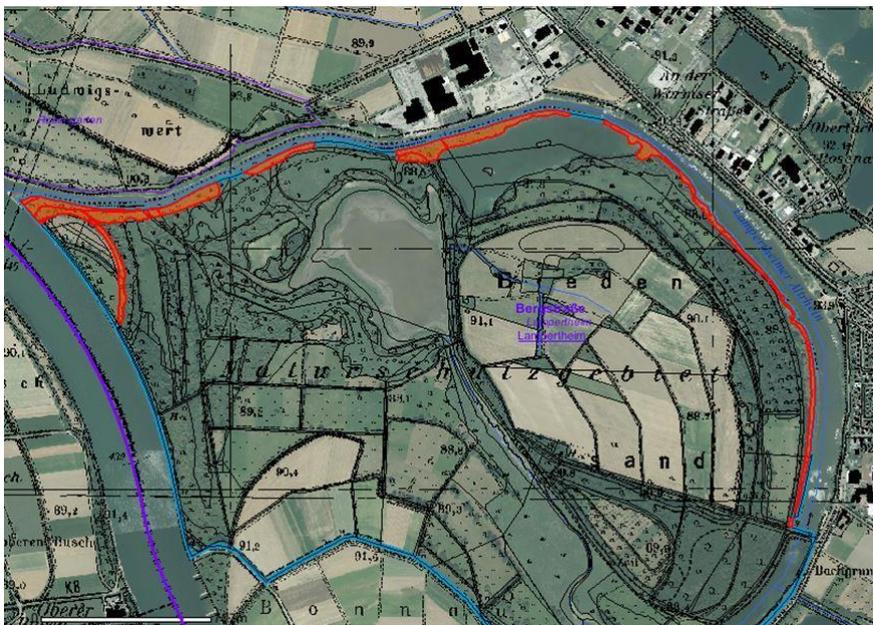


Abb. 11 Flächen des LRT 91 E0 – bundeseigene Flächen(entlang des Altrheines) und domänenfiskalische Flächen

Aktive Maßnahmen zum Erhalt des LRT 91E0 sind nicht erforderlich, da alleine durch die Kernflächenausweisung und der natürlichen Dynamik im Gebiet es zu Verbesserungen hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Ausstattung dieses Lebensraumtyps kommen wird. Punktuell wird es eher notwendig sein, die Ausbreitung des LRT 91E0 in andere schutzwürdige Biotope zu begrenzen.

5.2.1.5. LRT 91F0 Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)

Der komplette Hartholzauewald mit einer Größe von 22,7 ha wurde mit dem Erhaltungszustand B bewertet. In 2014 ist dieser Bereich (=Zeilwald) vollständig als Kernfläche (siehe 2.4.) ausgewiesen worden. Punktuell könnten Eingriffe aufgrund der Verkehrssicherungspflicht erforderlich werden. Außerdem könnte bei Ausbildung von Dominanzbeständen aus nicht einheimischen Baumarten ein lenkendes Eingreifen aus naturschutzfachlichen Gründen erforderlich sein.

Maßnahmencode 02.01. Rücknahme der Nutzung des Waldes

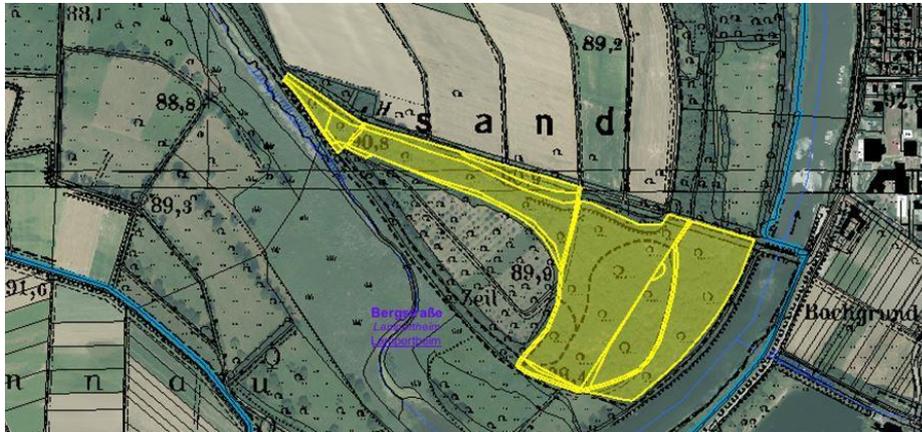


Abb.12 Lage des LRT 91F0

In den Kernflächen in Abt. 434 B1 (IST LRT 91 F0) am Hegwasser und in Abt. 434 C1 (Entwicklungsfläche) in der Nähe des Rallengrabens sollen Entwicklungshiebe zur Förderung der Stieleiche stattfinden, da diese aufgrund der Wüchsigkeit der Edellaubhölzer dort unterzugehen droht. Eine Nutzung des Holzes findet nicht statt.

Maßnahmencode 02.04.06. Entwicklungshiebe in Kernflächen zur Förderung der Stieleiche

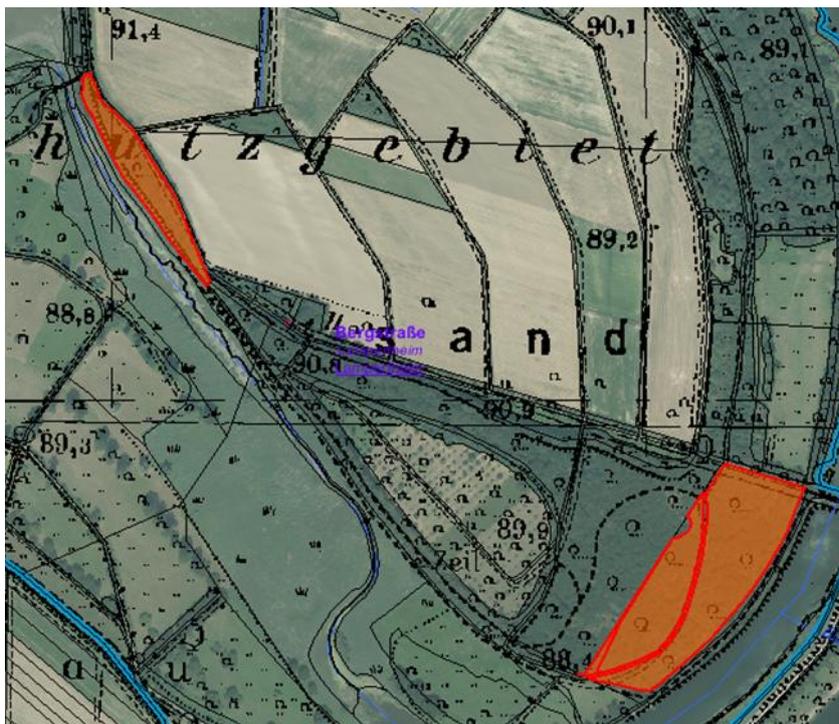


Abb.13 Entwicklungshiebe

5.2.2. Arten des Anhang II FFH-Richtlinie

Entfällt.

5.2.3. Vogelarten

5.2.3.1. Lebensraumkomplex Wald

Zielarten Vogelschutzgebiet: Baumfalke, Gartenrotschwanz, Graureiher, Grauspecht, Hohлтаube, Kormoran, Mittelspecht, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard
 derzeit kein Brutrevier: Nachtreiher

Weitere gebietsrelevante Arten: Gelbspötter, Kleinspecht, Pirol, Rotmilan, Wendehals, Uhu

Relevanz:

Top 5 Gebiet in Hessen: Kormoran, Schwarzmilan; potentiell: Nachtreiher

Eines der wichtigsten Gebiete: Gelbspötter, Pirol(bei: relevante Vorkommen auch im Offenland)

Wichtiges Gebiet: Graureiher, Uhu

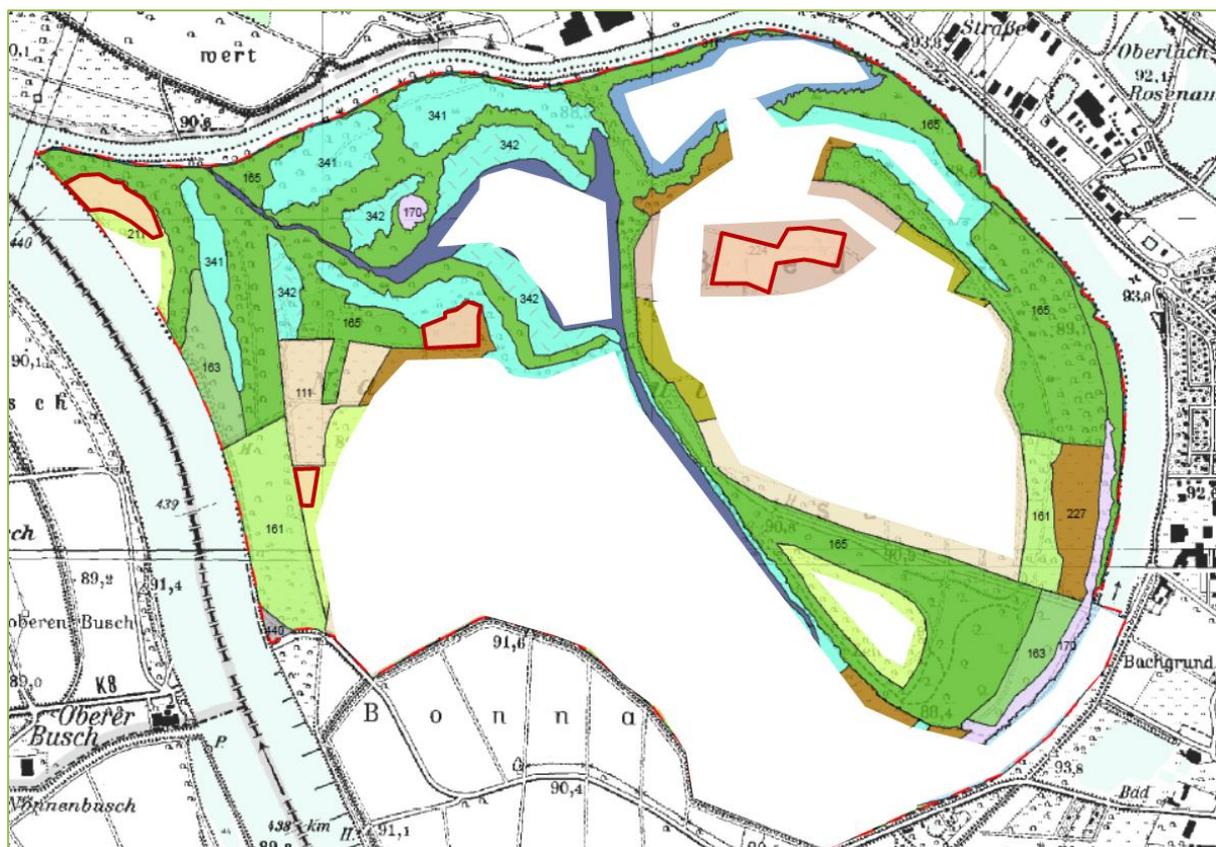


Abb. 14 Vogelspezifische Habitate lt. GDE VSG; hier: Wald einschließlich Kontaktbiotop

Code	Habitattyp	ha
11	Laubwald	
111	schwach dimensioniert	6,8
111	Neu seit GDE: Aufforstungen mit angrenzenden Gehölzen und freizuhaltenden Schluten	8,0
16	Feuchtwald	
161	schwach dimensioniert	15,7
163	mittel dimensioniert, strukturreich	9,2
165	stark dimensioniert, strukturreich	108,6
170	Pappeln	6,1

Code Kontaktbiotop

3xx Gewässer mittel-dunkelblau

2xx Offenland(braun + hellgrün)

341/2 Schilfröhricht

Die Wälder nehmen rund 30 % der Fläche des Gebietes ein. Zusammenhängende größere Waldbereiche fehlen und charakteristisch für das Gebiet sind lange abwechslungsreiche Grenzlinien zwischen den Wäldern und den anderen Habitaten. Eine Forstwirtschaft im engeren Sinne findet im Gebiet nicht statt. Nur forstwirtschaftliche Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung oder der Entwicklung des Gebietes dienen, sind von dem Verbotskatalog der Verordnung ausgenommen. Im Staatswald wurden 78 ha Kernflächen (siehe 2.4. Seite xx) ausgewiesen zu denen auch die Silberweidenwälder des Naturreservats Ludwigsinsel zählen, die zum Teil als echte Urwälder angesehen werden können.

Dementsprechend gibt es nur wenige Ansatzpunkte für Maßnahmen im Wald. Langfristig ausgerichtet sind die Entwicklungshiebe (siehe 5.2.1.5.) in Abt. 434 B1 und 434 C1, die zum Ziel haben einen möglichst hohen Anteil der faunistisch sehr wertvollen Eiche im Hartholzauenwald zu sichern.

Daueraufgabe ist die Besucherlenkung zur Minimierung der Beeinträchtigungen. So entstehen immer wieder Trampelpfade bspw. im Umfeld der Kastanienallee und im Nordwesten/Norden der Spielwiese, die insbesondere zur Brutzeit zu erheblichen Störungen führen, und am effektivsten mit Resthölzern oder Schnittgut gesperrt werden. Die im Norden der Spielwiese beginnende ehemalige Rückeschneise soll komplett für den Besucherverkehr gesperrt werden.

Maßnahmencode 06.02.05. Sperren von Trampelpfaden mit Resthölzern
Maßnahmencode 14. Aufstellen von Sperrschildern



Abb. 15 derzeitige Bereiche mit Störungen

5.2.3.2. Lebensraumkomplex Wasser einschließlich Uferbereiche

Zielarten Vogelschutzgebiet:	Eisvogel, Graugans, Haubentaucher, Schnatterente, Zwergtaucher
Weitere gebietsrelevante Arten:	Mittelmeermöwe (Brutvogel !)
Relevanz:	
<u>Top 5 Gebiet in Hessen:</u>	Schnatterente
<u>Eines der wichtigsten Rastgebiete:</u>	Für Wasser- und Watvögel allgemein insbesondere für Dunkler Wasserläufer, Graugans, Grünschenkel, Kampfläufer, Löffelente, Schnatterente, Silberreiher, Tafelente und Waldwasserläufer
<u>Wichtiges Gebiet:</u>	Haubentaucher

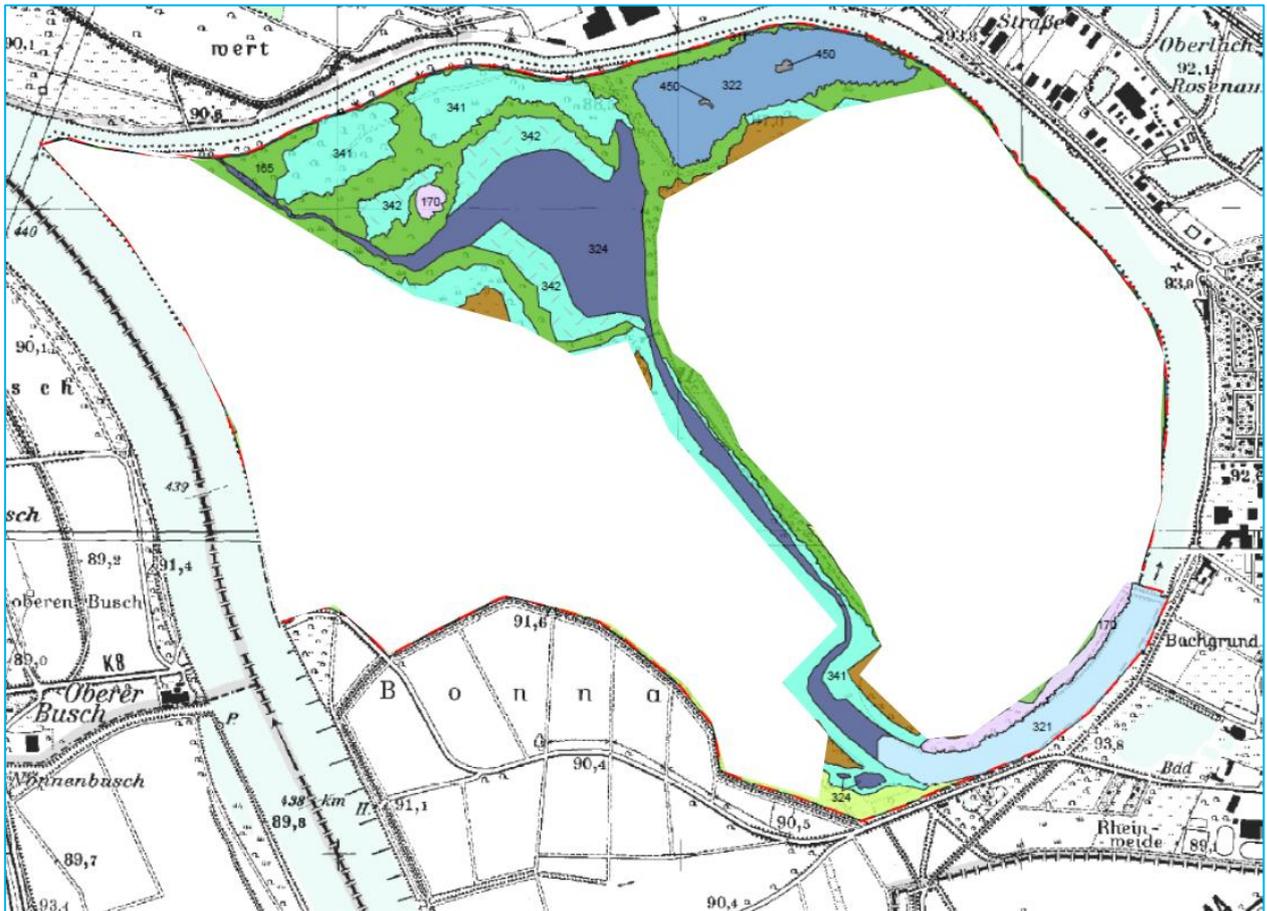


Abb. 16 Vogelspezifische Habitate lt. GDE VSG; hier: Gewässer einschließlich Kontaktbiotopen

Code	Habitattyp	ha
31	Fließgewässer	
311	Ufer mit artspezifischen Sonderstrukturen (nördlich Fretter Loch am Altrhein)	2,3
32	Stillgewässer	
321	Teiche, Weiher (Hegwasser)	10,7
322	Baggersee, Abgrabungsgewässer (Fretter Loch)	15,9
324	natürliche Auengewässer (Welsches Loch und Rallengraben)	26,8
34	Verlandungszone	
342	komplexe Verlandungszone(Teilfläche) (am Welschen Loch)	14,0

Code Kontaktbiotop

2xx Grünland(braun/hellgrün)

1xx Wald+ Pappel(grün + lila)

341 Schilfröhricht

Die Gewässer befinden sich derzeit in einem Zustand der durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht verbessert werden kann. Ob die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Deichrückverlegung Kirschgartshausen zu einer Veränderung am Wasserregime führen, welche einen nachteiligen Einfluss auf die Erhaltungsziele für die Wasser- und Watvögel haben wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Aufgrund der überregionalen Gebietsbedeutung speziell für diese Artengruppen wurde ein begleitendes Monitoring beauftragt, das noch nicht abgeschlossen ist. Soweit sich daraus ergibt, dass die Deichrückverlegung zu nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von Arten und Lebensräumen führt, sind die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Deichrückverlegungsverfahrens unter Berücksichtigung aller gewässerbezogenen Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebietes festzulegen.

Maßnahmcodes 15.04. Zurzeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten

Schwerpunkt beim Gebietsmanagement sind Maßnahmen zur Verringerung der Störungen durch den Besucherverkehr.

Welsches Loch und Fretter Loch

Laut Gebietsverordnung ist es Frachtschiffen erlaubt im Fretter Loch zu wenden. Durch eine Bojenkette wird die Einfahrtstiefe begrenzt, um die Störung sensibler Arten zu begrenzen. Da die Einfahrt für Angler mit nicht motorbetriebenen Booten ebenfalls erlaubt ist, wird durch eine Beschilderung darauf hingewiesen, dass die Einfahrt nur bis zur Bojenkette erlaubt ist. Ebenfalls erforderlich ist es, das Verbotsschild am Altrhein westlich des Welschen Loches an der Einfahrt in den Graben zum Welschen Loch regelmäßig zu kontrollieren und ggf. freizuschneiden.

Der Beobachtungspunkt am Welschen Loch muss unterhalten halten und es sind regelmäßig Freischneidarbeiten erforderlich, um die Sicht zu erhalten.

Maßnahmencode 06.01.01. Unterhaltung der Bojenkette

Maßnahmencode 06.02. Unterhaltung/Reparatur Besucherplattform

Maßnahmencode 06.02.06. Freischneiden der Besucherplattform

Maßnahmencode 14. Unterhaltung der Beschilderung



Abb. 17 Essenzielle Maßnahmen zur Besucherlenkung im Bereich Welsches und Fretter Loch; Schilder(rot), Besucherplattform(grün), Bojenkette(orange)

Rallengraben und Hegwasser

Westlich des Rallengrabens treten Störungen gehäuft nach der Wiesenmäh auf, wenn zumeist ortsunkundige Besucher versuchen den Weg abzukürzen und auch rein landwirtschaftliche Fahrspuren als Wege interpretieren. Ähnlich verhalten sich die Dinge an der Hegwasserwiese, so dass es immer wieder zum Belaufen des Hegwasserufers kommt. Hier muss an den Schlüsselstellen eine Ergänzung der bestehenden Beschilderung erfolgen.

Der Beobachtungspunkt Rallengraben muss unterhalten halten und es sind auch Freischneidarbeiten erforderlich, um die Sicht zu erhalten

Auch das Sperrschild am Bau gegen Befahrung des Heegwassers muss erhalten bleiben. Die Angelnutzung ist außerhalb des NSGs am Heegwasser und am Altrhein zugelassen, der vorhandene Ausdehnungsdruck ins FFH-Gebiet hinein muss durch abgestimmte Überwachungsmaßnahmen abgepuffert werden.

Maßnahmencode 06.02. Unterhaltung/Reparatur Besucherplattform

Maßnahmencode 06.02.06. Freischneiden der Besucherplattform

Maßnahmencode 14. Unterhaltung/Ergänzung der Beschilderung



Abb. 18 Bereiche mit Störungen an Uferbereiche/entlang des Schilfes; grün: Besucherplattform

5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)

Natureg-Maßnahmentyp 3

5.3.1. Lebensraumtypen

5.3.1.1. Magere Flachland-Mähwiesen

Für den Erhalt der kartierten Flächen ist grundsätzlich ein Verzicht auf Düngung erforderlich. Es ist für alle Flächen eine extensive Bewirtschaftung im Rahmen von HALM zu vereinbaren. Insgesamt wurden 22,3 ha Mähwiesen festgestellt, davon 8,9 ha in einem guten Erhaltungszustand und 13,4 ha mit befriedigendem Erhaltungszustand.

Einzig im Bereich der Zeilwaldwiese, einer größeren Streuobstwiese innerhalb eines Auwaldkomplexes, ist der LRT in qualitativ hochwertiger Form vorhanden. Für den größeren Bereich der Fläche (ca. 7 ha) ist eine zweischürige Mahd als Standard vorzusehen. Die 1. Mahd sollte hierbei nicht vor Mitte Juni stattfinden.

Maßnahmengcode 01.02.01.02. – Zweischürige Mahd ab Mitte Juni

Prinzipiell ist auf der Zeilwaldwiese eine extensive Herbst-/Winterbeweidung möglich, sofern ausreichend Aufwuchs vorhanden ist. Da es sich um die besten Bestände im Naturraum handelt, sollte die Pflege im Sommerhalbjahr ausschließlich mahdbasiert erfolgen.

Die Mageren Flachland-Mähwiesen, die einen befriedigenden Erhaltungszustand aufweisen liegen in der Bonnau. Standardmäßig sollte zur Pflege eine zweischürige Mahd erfolgen (1. Priorität). Zur schnelleren Aushagerung sollte der 1. Schnitt auf jeden Fall in der ersten Junihälfte erfolgen. Statt eines 2. Schnitts ist auch eine extensive Beweidung (2. Priorität) möglich - in den Bereichen mit Greiskrautarten aber nicht unproblematisch. Eine extensive Herbst-/Winterbeweidung ist bei ausreichend vorhandenem Aufwuchs nach dem zweiten Schnitt möglich, eine Zufütterung ist nicht erlaubt. Die Beweidung ist als Hütebeweidung zu praktizieren, Standweiden dürfen nur an unsensiblen Stellen eingerichtet werden. Eine Entwicklung in einen besseren Erhaltungszustand ist, wenn überhaupt, nur langfristig möglich, und nur soweit wie die durch Hochwasserereignisse eingeführten Nährstoffeinträge dies zulassen.

**Maßnahmencode 01.02.01.02 Zweischürige Mahd ab Anfang Juni(alternativ auch Nachbe-
weidung ca. 10 Wochen nach dem 1.Schnitt)**

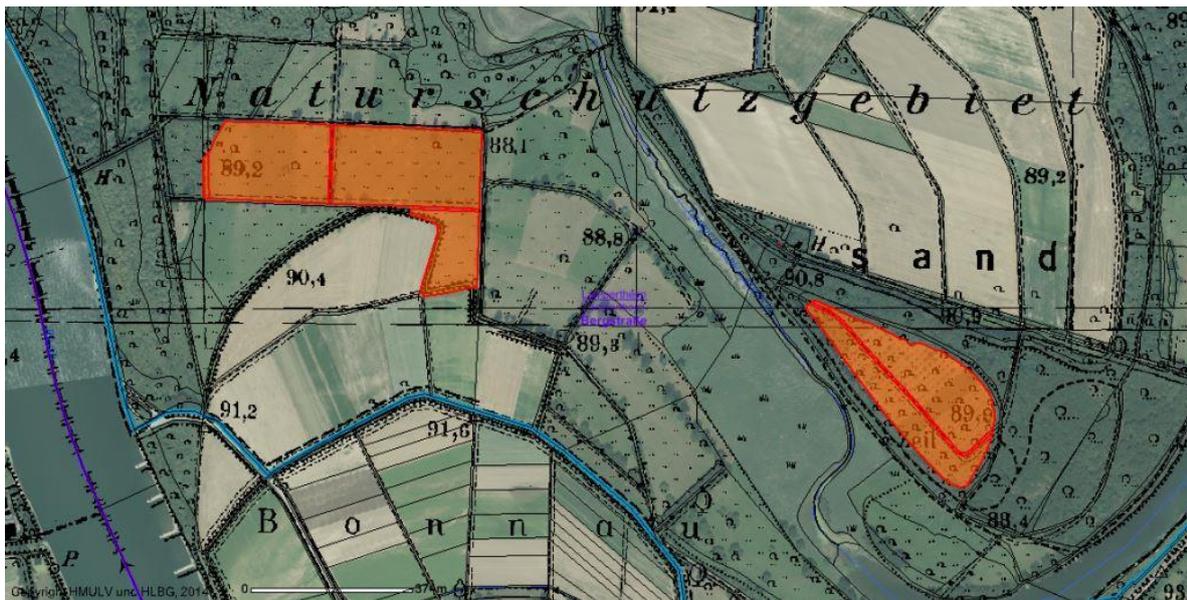


Abb.19 Lage LRT Magere Flachland-Mähwiesen

5.3.2. Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

5.3.2.1. Bitterling

Im Rahmen der GDE wurde ein juveniles Exemplar im Heegwasser auf der Probestrecke gefangen. Im Rahmen einer Untersuchung, die von der Stadt Lampertheim beauftragt wurde, erfolgte in 2009 ein erneuter Nachweis. Beeinträchtigungen und Störungen des Lebensraums wurden nicht festgestellt, das Heegwasser bietet gute Voraussetzungen als Habitat. Aufgrund der Datenlage entfällt die Einstellung von artspezifischen Maßnahmen

5.3.2.2. Steinbeißer

Es wurden insgesamt 6 Exemplare an zwei verschiedenen Probestrecken nachgewiesen. Weitere Befischungen in 2007, 2009 und 2013 bestätigten das Vorkommen. Beeinträchtigungen und Störungen wurden im Rahmen der GDE im Gebiet nicht festgestellt, deshalb entfällt die Einstellung artspezifischer Maßnahmen.

Im Jahre 2006 wurde ein Artenhilfskonzept erstellt. Dieses schlägt in unmittelbarer Nähe außerhalb des FFH-Gebietes die Entfernung des Blockwurfes an Teilabschnitten des Altrheinarmes vor:

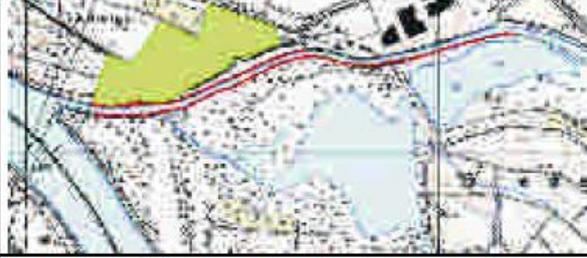
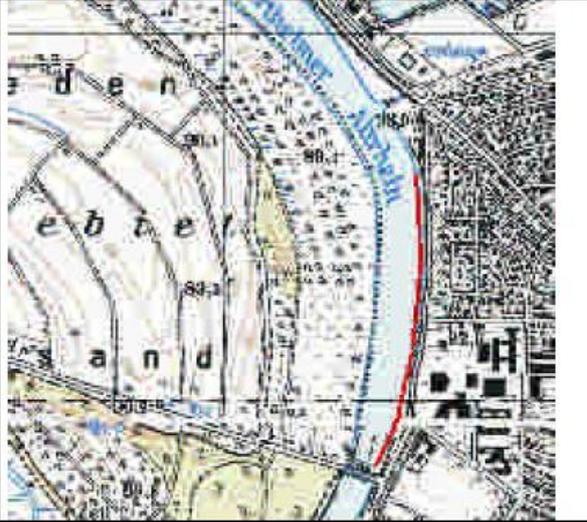
Maßnahme	Kartengrundlage
<p>Nr. 1a: Entfernung des Blockwurfs (rot), Schaffung von Flachwasserbereichen, Extensivierung von angrenzenden Flächen</p>	 <p>Lokalität: Mündungsbereich des Lampertheimer Altrheins bis zum Kieswerk Fretter</p>
<p>Nr. 1b: Entfernung des Blockwurfs (rot) außerhalb von Schiffsanlegestellen. Da die Altrheinufer hier grundsätzlich gegen den Wellenschlag der Containerschiffe und des Rheinhauptstromes geschützt sind, ist eine Auflösung des Längsverbaus hier möglich.</p>	 <p>Lokalität: Stark mit Blockwurf gesicherter Altrheinabschnitt in Lampertheim</p>

Abb.20 Maßnahmenvorschläge aus dem Artenhilfskonzept für den Steinbeißer

Hierdurch soll es durch Seitenerosion zur Ausbildung naturnaher feinsedimentreicher Flachwasserzonen kommen und eine höhere Substratdiversität erreicht werden. Außerdem wird hierdurch eine Verringerung der Optimalhabitate der Topprädatoren Aal und Grundel erreicht. Ob eine Durchführung der Maßnahme machbar ist, muss erst noch überprüft werden.

5.3.2.3. Europäische Sumpfschildkröte

Die Europäische Sumpfschildkröte wurde bei der GDE nicht festgestellt, es gab seitdem jedoch mehrfach Beobachtungen eines Einzeltieres im Gebiet. Das Artgutachten aus dem Jahr 2011 kam zu dem Ergebnis, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Lampertheimer Altrhein aufgrund der fortgeschrittenen Verlandung, der fehlenden Eiablage- und Sonnenplätze sowie weiterer negativer Einflüsse (Ackernutzung, sehr starker Freizeitdruck am Altrhein, hohe Schwarzwildbestände) nicht als günstiger Wiederansiedlungsstandort beurteilt werden kann und zunächst andere Gebiete für Maßnahmen bevorzugt werden sollten.

Insbesondere sind eine Reihe von Biotopgestaltungsmaßnahmen insbesondere die Anlage von Eiablageplätzen und Sonnenplätzen für eine erfolgreiche Ansiedlung notwendig. Im Rahmen der Deichrückverlegung Kirschgartshausen wurde bereits in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes ein Eiablageplatz angelegt, jedoch sind weitere vorbereitende Maßnahmen sinnvoll. Zunächst soll im Gebiet ein sukzessiver Besatz mit Fundtieren aus dem südhessischen Raum (heimische Haplotypen bevorzugt IIa) stattfinden (Quelle: Artgutachten 2011 sowie mdl. Dr. Kuprian AG Sumpfschildkröte).

Maßnahmengcode 04.07.06. Anlage von Eiablage und Sonnenplätzen

Maßnahmengcode 11.09.06. Bestandsstützung durch Auswildern

5.3.3. Vogelarten

5.3.3.1. Vogelarten Röhrichtkomplexe

Zielarten Vogelschutzgebiet: Blaukehlchen, Wasserralle; Graugans*, Haubentaucher*, Schnatterente*, Zwergtaucher*, auch Lebensraumkomplex Gewässer* derzeit kein Brutrevier: Drosselrohrsänger, Purpurreiher, Rohrweihe, Zwergdommel

Weitere gebietsrelevante Arten: Teichrohrsänger

Relevanz:

Top 5 Gebiet in Hessen: Blaukehlchen; potentiell: Purpurreiher, Zwergdommel

Eines der wichtigsten Gebiete: Teichrohrsänger

Wichtiges Gebiet: -

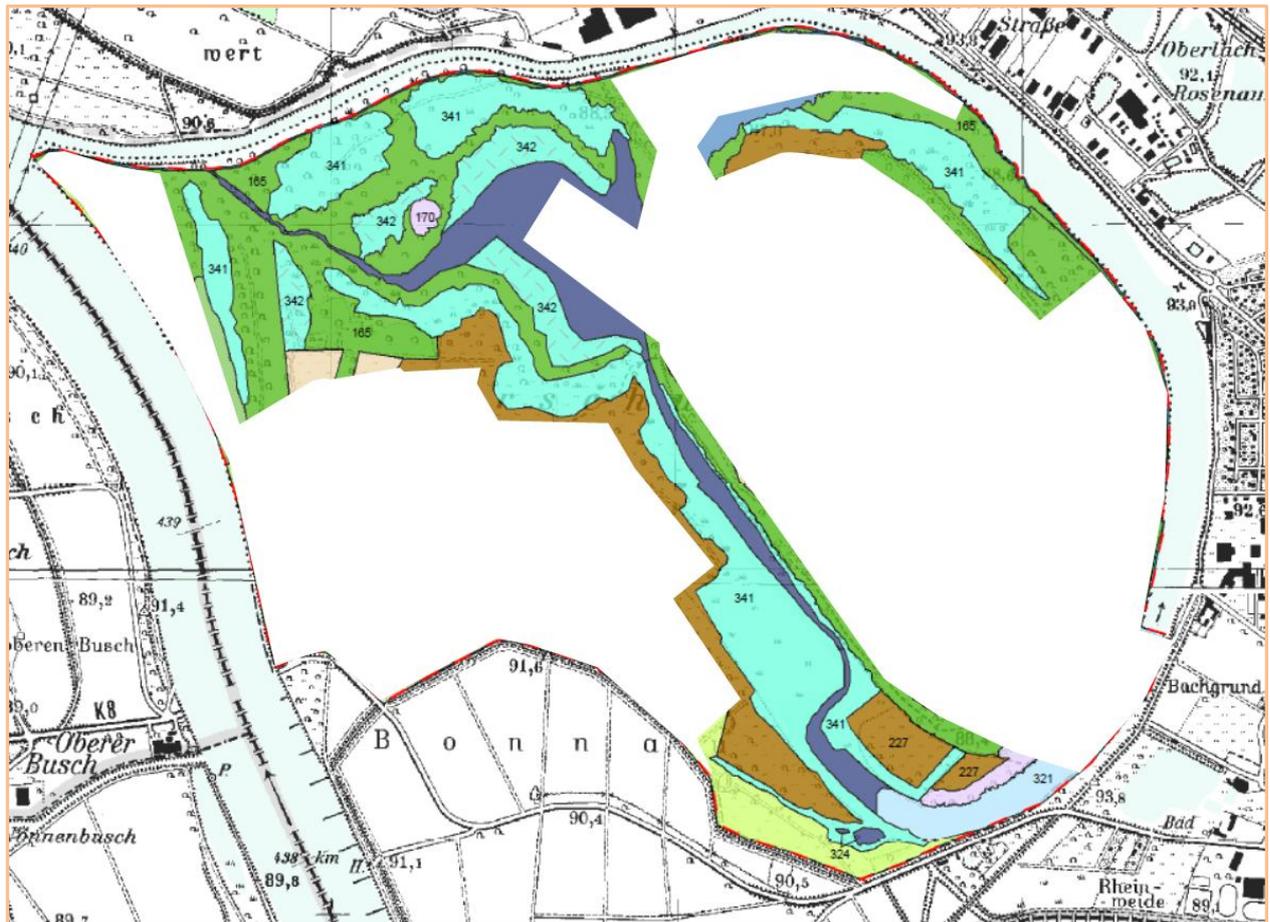


Abb.21 Vogelspezifische Habitate lt. GDE VSG; hier: Röhricht einschließlich Kontaktbiotop

Code	Habitattyp	ha
34	Verlandungszone	
341	Schilfröhricht	61,0
342	komplexe Verlandungszone(Teilfläche) (am Welschen Loch)	14,0

Code Kontaktbiotop

3xx Gewässer(hell-dunkelblau)

1xx Wald+Pappel (grün + lila)

Grünland(braun +hellgrün)

2xx Siehe Abb.23

Das Schutzgebiet ist im Saumbereich der Gewässerzonen, aber auch in der Umgebung von Feuchtmulden von Schilfgürteln und eher kleinflächig von Seggenrieden durchzogen. Sie bilden einen natürlichen Schutzsaum um die störungsempfindlichen Habitate der Wasservögel und haben einen überregionalen Stellenwert für die an diesen Lebensraum angepassten Vogelarten.

Stellenweise ist das Röhricht vergreist und eutrophiert und ist dort von Kratzbeere, Brennnessel, Winden etc. durchzogen, weshalb im letzten Jahr versuchsweise die Mulchmahd einer Teilfläche durchgeführt wurde. Falls die Resultate dieser Mahd überzeugend ausfallen, sollte die Maßnahme abschnittsweise fortgeführt werden, um eine Regeneration des Schilfgürtels westlich des Rallengrabens zu erreichen. Die anderen Bereiche kommen aus verschiedenen Gründen nicht oder nur nachrangig in Betracht. Punktuell ist die Gehölzsukzession im Schilf ein Problem und es müssen Aushiebe erfolgen. Der Themenbereich Störungen wurde bereits unter 5.2.3.1. (Seite 40) behandelt.

Maßnahmcodes 15.01.03. intakte Bereiche des Röhricht zurzeit keine Maßnahmen

Maßnahmcodes 01.09.05. Mulchmahd Schilfgürtel westlich Rallengraben

Maßnahmcodes 12.01.02. punktueller Aushieb von Gehölzen



Abb.22 vergreister Schilfbereich; Foto: GDE VSG(memo consulting)



Abb.23 Mulchmahd Foto: FA Lampertheim

Essenzielle Voraussetzung dafür, dass sich auch sehr seltene Vogelarten(Purpurreiher etc.) im Gebiet ansiedeln, ist eine deutliche Reduktion der Wildschweinpopulation, die ihren Haupteinstand im Schilfgürtel hat. Auf die Rahmenbedingungen der Jagd im Gebiet war bereits weiter oben eingegangen worden (Kapitel 5.2.1.3.).

Maßnahmcodes 03.02. Reduzierung der Schwarzwilddichte im Gebiet im Rahmen der NSG Verordnung

5.3.3.2. Vogelarten Offenlandkomplexe

Zielarten Vogelschutzgebiet: Neuntöter, Grauammer; auch: Gartenrotschwanz, Schwarzmilan (beide Hauptvorkommen im Wald)
derzeit kein Brutrevier: Schwarzkehlchen

Weitere gebietsrelevante Arten: Wachtel, Gelbspötter, Pirol

Relevanz:

Top 5 Gebiet in Hessen: -

Eines der wichtigsten Gebiete: Neuntöter, Gelbspötter, Pirol (beide: relevante Vorkommen auch im Wald)

Wichtiges Gebiet: -

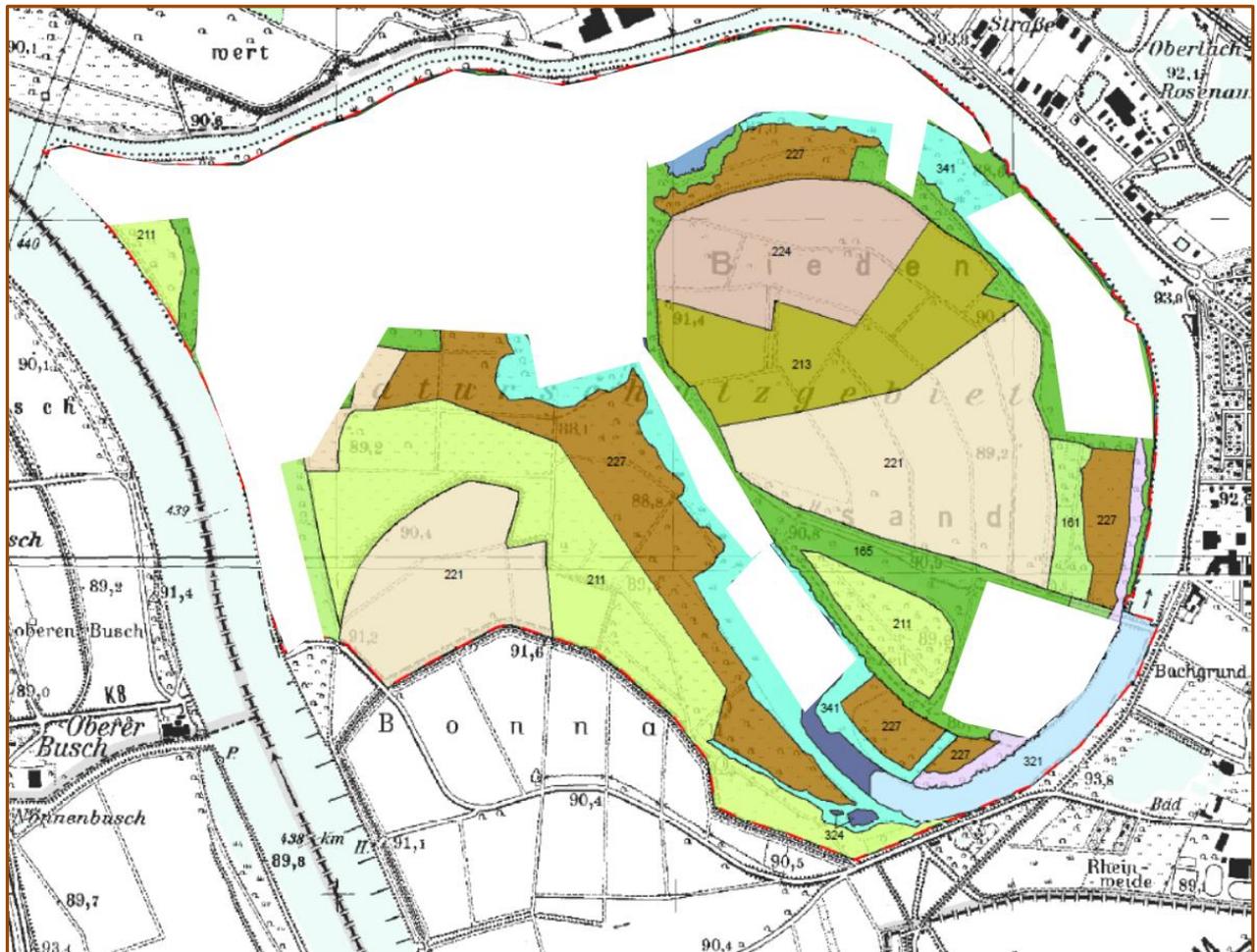


Abb.24 Vogelspezifische Habitate lt. GDE VSG; hier: Offenland einschließlich Kontaktbiotop

Code	Habitattyp	ha
11	Strukturierte Kulturlandschaft	
211	grünland-dominiert	63,1
213	acker-dominiert	29,4
22	Strukturarme Kulturlandschaft	
221	acker- dominiert	68,1
224	Frischgrünland	26,5
227	Strukturreiche Grünlandkomplexe	50,2

Code Kontaktbiotop

3xx Gewässer(hell-dunkelblau)

1xx Wald+Pappel (grün + lila)

341/2 Schilfröhricht

Die ornithologische Bedeutung der Offenlandkomplexe fällt deutlich gegenüber den anderen Habitatkomplexen ab. Klassische Wiesen- und Ackerbrüter fehlen im Gebiet aufgrund unzureichender Habitatstrukturen. Gute Bedingungen finden Arten des Halboffenlandes wie der Neuntöter, die von vielfältigen Randstrukturen im Gebiet profitieren. Hier sind keine Maßnahmen zu veranlassen und die bisherige Pflege kann gegebenenfalls punktuell verfeinert fortgesetzt werden.

Differenzierter stellt sich die Situation bei den Vogelarten (Pirol, Gelbspötter) dar, die die Gehölzstrukturen entlang der Wege speziell im Bereich der Bonnau besiedeln oder alte Pappeln als Horstbäume nutzen. Hier trüben sich die Zukunftsaussichten aufgrund der Entnahme von abgängigen Pappeln zunehmend ein auch wenn die Beeinträchtigungen im Rahmen der GDE als noch nicht gravierend eingestuft wurden. Um eine Habitatkontinuität zu gewährleisten, sollten an den Nebenwegen der Bonnau und auch im Offenland Ersatzpflanzungen von Schwarzpappel und Pyramidenpappel erfolgen. Dies ist auch gleichzeitig auch eine Maßnahme zum Erhalt der Schwarzpappel.

Maßnahmcodes 01.10. Pflanzung von Schwarz-/Pyramidenpappeln in der Bonnau

Am kritischsten ist die Lage der Feldvogelarten zu sehen. Im Süden der Bonnau (Übergangsbereich Grünland/Ackerland) wurden 2 Reviere der Grauammer kartiert. Hier sollte versucht werden, dass Landwirte im Rahmen von HALM als Naturschutzfachliche Sonderleistung das Modul Altgrasstreifen vereinbaren. Es ist weiterhin zu überprüfen, ob durch Modifikation der Freischneide-/Mulcharbeiten eine Verbesserung der Habitatqualität erreicht werden kann.

Maßnahmcodes 12.03.06. Belassen von Altgrasstreifen

Die freiwillige Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder Ackerrandstreifen auf Ackerflächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ist für die Nahrungsversorgung von Grauammer, Gartenrotschwanz und andere Feldvogelarten hilfreich. Da Ackerflächen in Naturschutzgebieten von einer Förderung der HALM-Module „ein-/mehrjährige Blühstreifen“ oder „Ackerrandstreifen“ ausgeschlossen sind, müssten solche Maßnahmen aus Naturschutzmitteln finanziert werden.

Maßnahmcodes 01.01. Anlage von Blühstreifen bzw. Ackerrandstreifen auf freiwilliger Basis

Soweit Blüh- und Brachstreifen nicht in Frage kommen, ist die Anlage von Feldvogelfenstern zur Förderung von Grauammer, Wachtel, Schwarzkehlchen, Feldlerche etc. als Alternative anzubieten. Es handelt sich dabei um ca. 20 m² große Stellen im Wintergetreide, die bei der Aussaat nicht besät werden und ansonsten normal mit bewirtschaftet werden. Um die Prädation durch Greifvögel, Füchse etc. zu reduzieren, wird ein Mindestabstand von 25 m von Wegen/Feldrand bzw. 50 m von Gehölzen und Wald empfohlen. Ansatzpunkte für eine versuchsweise Durchführung sind die Ackerbereiche mit/in der Nähe von Vorkommen der genannten Arten im Norden der Bonnau sowie im Südwesten des Biedensand.

Maßnahmcodes 01.03. Anlage von „Feldvogelfenstern“

Im ackerbaulich genutzten Bereich des Biedensandes wurden entlang der Wege ca. 2 m breit Ackerrandstreifen (Gesamtfläche 2,5 ha) ausgewiesen, meist beidseits der vorhandenen Feldwege, sodass sich insgesamt eine Wegebreite von ca. 8 m ergibt. Die Randstreifen sind aus Gründen der Biotopvernetzung zu erhalten und nach Ende der Brut- und Setzzeiten zu mulchen.

Maßnahmcodes 01.03.01. Mulchen der Ackerrandstreifen

Diese Wegeraine sind allerdings, bedingt durch die Störungen durch Mensch und Hund bzw. die leichte Auffindbarkeit für Prädatoren als Nistplatz kaum nutzbar. Zur Verbesserung der Habitatstrukturen sollte deshalb abschnittsweise eine Pflanzung von Hecken und Einzelbüschen auf diesen Streifen erfolgen und an ausreichend breiten Stellen (4 m) könnte auch die Pflanzung von Obstbäumen erfolgen. Durch die Maßnahme darf keine Verringerung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgen und die Befahrbarkeit der Wege und der landwirtschaftlichen Nutzflächen muss ebenfalls im erforderlichen Umfang gewährleistet bleiben.

Maßnahmcodes 12.03.04. Heckenpflanzung

5.4. **Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem guten zu einem hervorragendem Erhaltungszustand (B>A)**

Natureg- Maßnahmentyp 4

Die großflächige Ausweisung von Kernflächen wird sowohl beim LRT 91E0 als auch beim LRT 91F0 schon mittelfristig dazu führen, dass zusätzliche Flächen mit hervorragendem Erhaltungszustand entstehen werden. Ergänzende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.5. **Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten**

Natureg- Maßnahmentyp 5

Hartholzauen-/Weichholzauenwald

Innerhalb der nicht als LRT 91F0 oder LRT *91E0 kartierten Kernflächen ist auf großer Fläche die Weiterentwicklung zu diesen beiden Lebensraumtypen zu erwarten. Neben den bisher nicht als LRT erfassten Kernflächen, die mit Ausnahme eines Pappelreinbestands im Naturreservat Ludwigsinsel komplett dieser Maßnahme zugeordnet werden, sind auch die außerhalb der Kernflächenkulisse liegenden Entwicklungsflächen laut GDE zum FFH-Gebiet in Abt. 439 dieser Maßnahme enthalten. Eine aktive Begünstigung der Entwicklung zu Lebensraumtypen durch Maßnahmen ist außer den Entwicklungshieben in Abt. 434 C1 und 434 B 1 zur Förderung der Stieleiche (siehe unter 5.2.1.5.) nicht vorgesehen.

Maßnahmencode 02.02.01. – Staatswald Entwicklungsflächen LRT 91F0 bzw. LRT *91E0 (Kernflächen ohne LRT zuzüglich Entwicklungsflächen lt. GDE)



Abb.25 Entwicklungsflächen Auenwald

Aufgrund der rechtlichen Bindungen (Ersatzaufforstung bzw. Kompensationsmaßnahmen) sind die in den letzten Jahren vorgenommenen Aufforstungen (ca. 7,0 ha) langfristig zu Weichholz- bzw. Hartholzauenwald zu entwickeln (LRT-Entwicklungsflächen). In die Maßnahmenflächen einbezogen wurden die Schluten, die gemäß Genehmigungsbescheid dauerhaft offen bleiben müssen.

Maßnahmencode 02.02.01.01.



Abb.26 Ersatzaufforstungen/Kompensationsflächen

5.6. Maßnahmen zur Pflege des Naturschutzgebietes

Wald

Unter dieser Maßnahme und diesem Maßnahmentyp werden Staatswaldflächen, die weder LRT noch Entwicklungsflächen sind (= Pappeln und Kastanienallee) sowie die Waldflächen der sonstigen Eigentümer außerhalb der LRT-Kulisse zusammengefasst. Eine forstliche Nutzung im eigentlichen Sinne erfolgt im NSG de facto nicht. Lediglich forstwirtschaftliche Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Gebietes dienen, sind von den Verboten gemäß der Verordnung ausgenommen. Lediglich die Maßnahmen des Wasser- und Schifffahrtsamtes zur Sicherung und Unterhaltung der Bundesschiffahrtsstraße sind mit nennenswerten Eingriffen in den Baumbestand verbunden.

Maßnahmcodes 16.02. Forstwirtschaft gemäß Verordnung

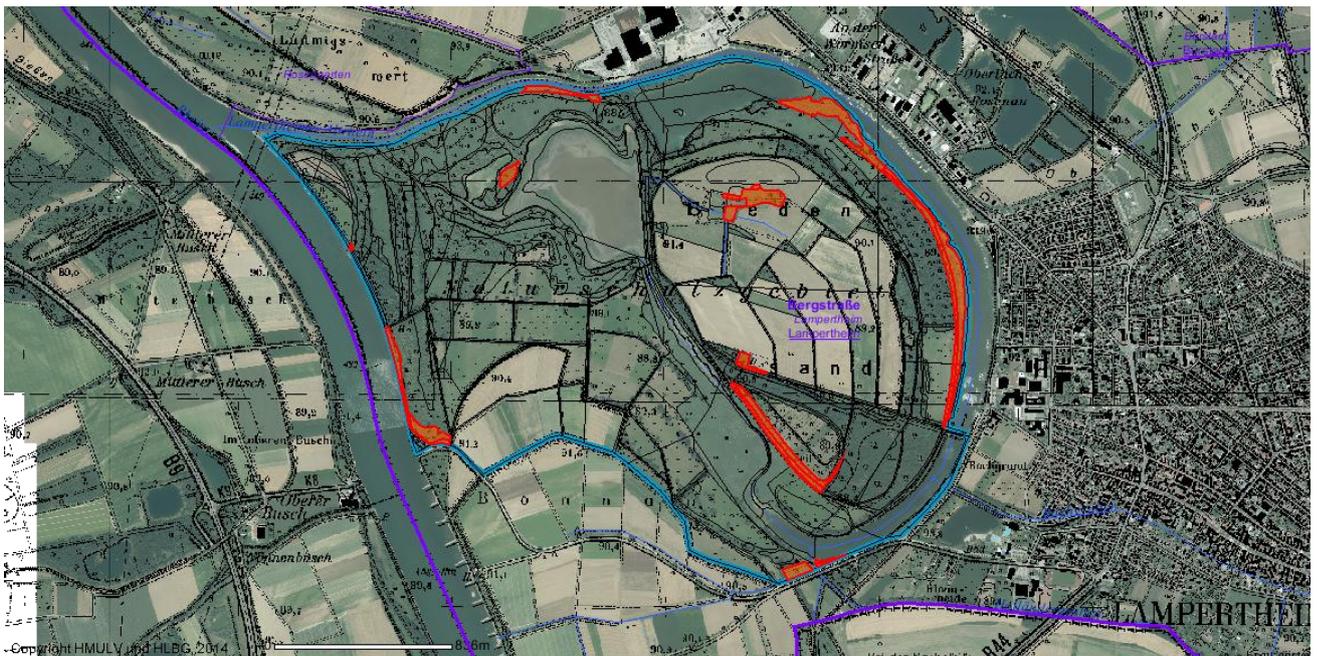


Abb. 27 Waldflächen Nichtstaatswald ohne LRT sowie Staatswald ohne LRT und Entwicklungsmöglichkeit

Offenlandbereich

Ackerflächen

Die NSG-Verordnung gestattet gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie nicht im Widerspruch zur Zweckbestimmung des Gebietes steht. Es werden derzeit ca. 93 ha innerhalb des Gebietes ackerbaulich genutzt, davon knapp 70 ha im Bereich Biedensand und ca. 25 ha im südlichen Bereich der Bonnau.

Zwischen 1990 und 1996 wurden rund 25 ha landeseigene Domänenflächen nicht mehr als Äcker verpachtet, sondern aus Naturschutzgründen in Grünland umgewandelt; auf kleineren Flächen wurden Feldholzinseln angelegt. Die Umwandlung weiterer Ackerflächen in Grünland ist zurzeit nicht vorgesehen.

16.01. Ackerbauliche Nutzung gemäß Naturschutzgebietsverordnung

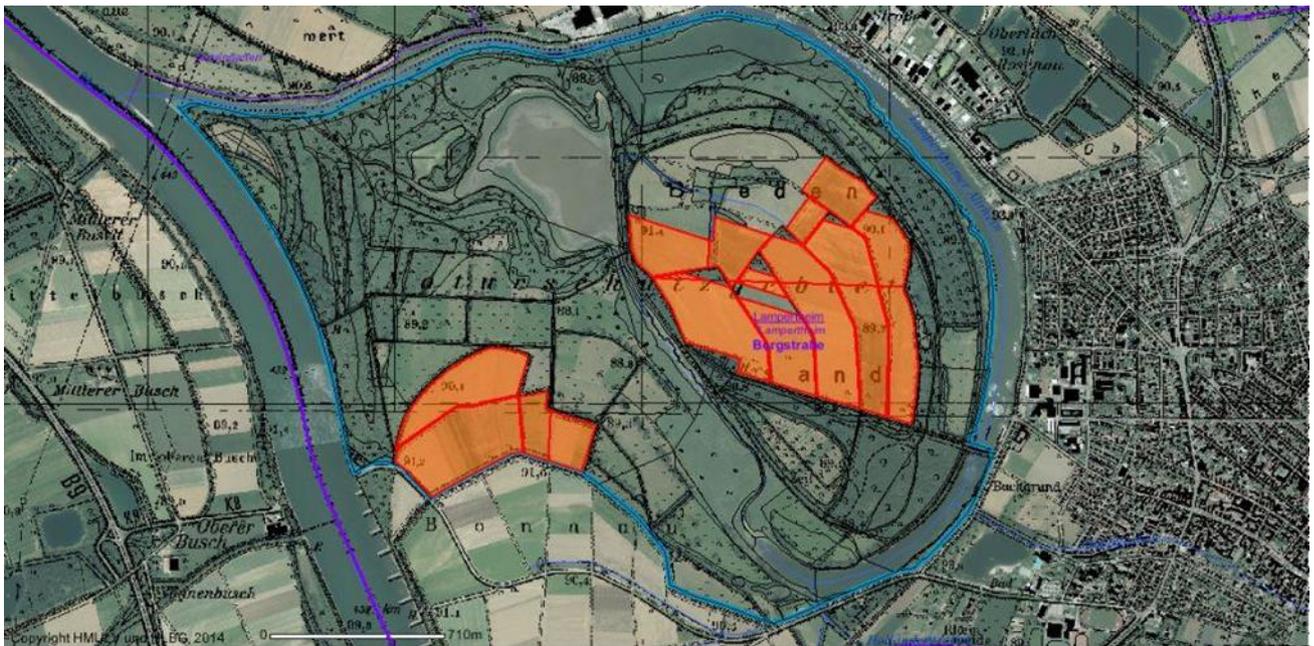


Abb.28 Ackerflächen

Wiesen

Auf den Wiesenflächen, die nicht als Lebensraumtyp kartiert worden sind und die aktuell auch keine besondere floristische Bedeutung haben, sollten aus faunistischen Gründen ebenfalls HALM-Vereinbarungen abgeschlossen werden. Lediglich die Flächen im Norden des Biedensand haben Potential zur Entwicklung des LRT 6510, allerdings ist zusätzlich zur extensiven Bewirtschaftung eine Artenanreicherung durch die gezielte Ausbringung von diasporenhaltigem Mahdgut erforderlich, damit eine solche Entwicklung in einem überschaubaren Zeitraum erfolgt. Derzeit besteht aber keine Notwendigkeit Flächen zu entwickeln und dementsprechend ist keine entsprechende Maßnahme in die die Planung eingestellt worden.

Maßnahmencode 16.02. Grünlandbewirtschaftung gemäß Naturschutzgebietsverordnung, HALM-Vereinbarungen anzustreben



Abb.29 Grünlandbewirtschaftung im Rahmen der NSG-Verordnung

Insbesondere an den Rändern der Stromtalwiesen erfolgt in feuchteren Jahren in Folge der Nässe keine Mahd. Um das Grünland zu erhalten und ein Vordringen von Schilf und Hecken zu verhindern, erfolgt ein Mulchen der verbrachten Bereiche.

Maßnahmcodes 01.09.01. Mulchen verbrachter Wiesenrandbereiche zum Grünlanderhalt

Ebenfalls zum Erhalt der Wiesenflächen erfolgt die motormanuelle Beseitigung von jungen Pappeln aus Anflug, Abbruch, Wurzelbrut etc. auf den Wiesen und an den Wiesenrändern.

Maßnahmcodes 01.09.05. Motormanuelle Beseitigung von Pappeljungwuchs auf Wiesen/an Wiesenrändern zum Grünlanderhalt

Weiterhin ist es zur Wiesenpflege erforderlich, Schäden an der Grasnarbe durch Wildschweine zügig zu beseitigen, damit die Ansiedlung von Störarten erschwert wird. Gegebenenfalls ist eine manuelle Bekämpfung von unerwünschten Arten (bspw. Greiskrautarten) durchzuführen.

Maßnahmcodes 01.06.01.02. Beseitigung von Wildschweinschäden (Eggen)

Landschaftselemente

Die das NSG durchlaufenden bzw. umgrenzenden Sommerdeiche stellen wertvolle Sonderbiotope dar, besonders die sonnenseitigen Abschnitte beherbergen seltene thermophile Arten. Die Deiche werden jährlich gemulcht. Laut NSG-Verordnung ist das Mulchen nur in der Zeit vom 16. Juli bis 31. März erlaubt.

Maßnahmcodes 01.09. Mulchen der Sommerdeiche gemäß NSG Verordnung

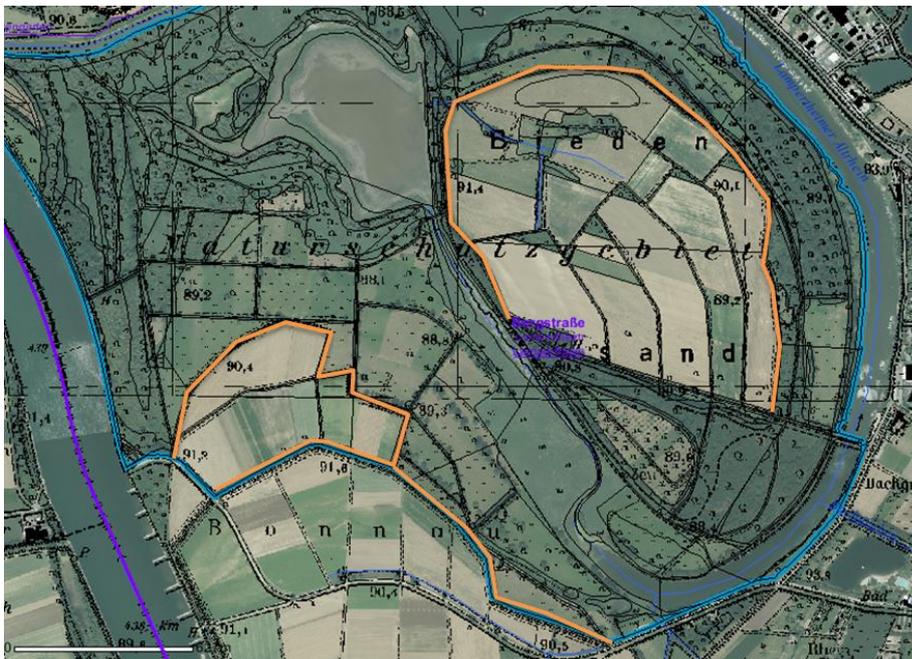


Abb.30 Lage Sommerdeiche(orange); blau: Gebietsgrenze, violett: Landesgrenze

Die im Norden des Biedensandes angelegten Feldholzinseln bzw. die aus Sukzession hervorgegangenen Hecken bedürfen einer stetigen Pflege, die abschnittsweise, ggf. auch einzelstammweise zu erfolgen hat – ein flächiges Vorgehen ist zu vermeiden. Idealvorstellung ist ein stufiger Aufbau mit Krautsaum, einem Gebüschmantel und einer Gehölzzone im Zentrum, die aber aufgrund der bereits vorhandenen Strukturen nur in Einzelfällen erreicht werden kann. Nicht dargestellt sind linear verlaufende Hecken und Gehölze entlang der Wege, deren Pflege aber bei Handlungsbedarf unter dieser Maßnahme zu verbuchen ist.

Maßnahmencode 12.01.03. Pflege der Feldgehölze und Hecken

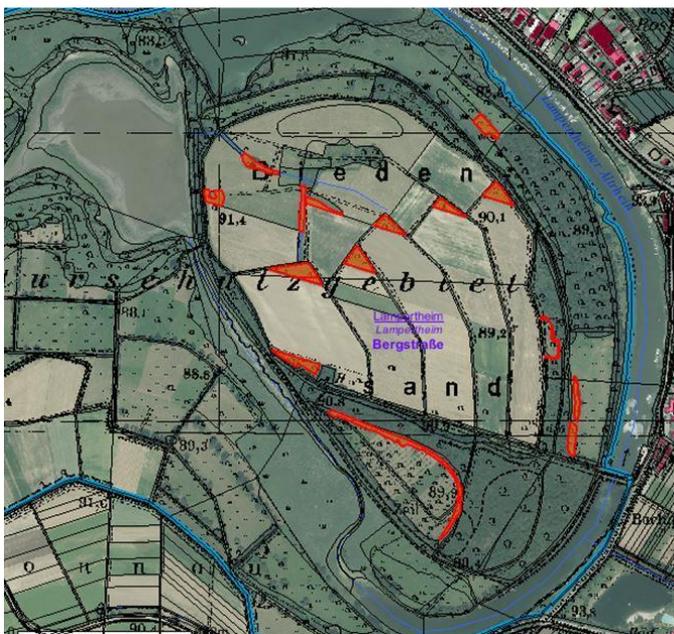


Abb. 31 Gehölzpflege

Im Gebiet gibt es sechs bekannte Standorte des sehr seltenen Hohen Veilchen(*Viola elatior*). Diese sehr mahdempfindliche Art, siedelt sich an Heckenräumen an. Es ist erforderlich in diesen Bereichen in mehrjährigen Abständen die Sukzession zurückzunehmen um einer Ausdünnung der Art vorzubeugen. Wegen des geringen Umfangs der Maßnahme erfolgt keine gesonderte Einstellung einer Maßnahme, sondern es erfolgt eine Durchführung der Pflege, wenn andere Arbeiten in räumlicher Nähe anstehen.

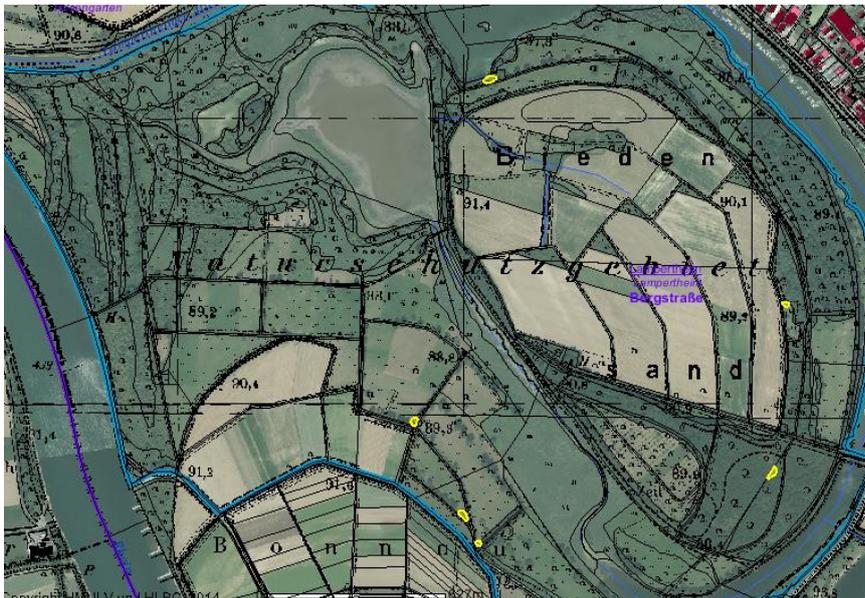


Abb. 32 Standorte des Hohen Veilchens

Kopfweidenbestände befinden sich in der Bonnau und im Umfeld des Welschen Lochs. Sie sollen sowohl aus kulturhistorischen als auch naturschutzfachlichen Gründen (Höhlenbrüter, xylobionte Insekten) durch regelmäßigen Schnitt erhalten werden. Es wird ein 3-4-jähriger Schnittrhythmus bei räumlich alternierendem Vorgehen angestrebt. Von den Kopfweiden in Abt. 439 (Nähe Neurhein) wird nur ein Teil gepflegt, die restlichen Bäume sollen zusammenbrechen und Lebensraum für Totholzbewohner bieten. Insgesamt werden rund 200 Bäume gepflegt. Die Beseitigung des Schnittguts ist nur erforderlich, wenn es die weitere Bewirtschaftung oder Entwicklung der Flächen stört. Außerdem sollen auf geeigneten Freiflächen in der Abt. 439 Kopfweidenbestände neu angelegt werden, um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

Maßnahmcodes 12.01.03.03. Erhaltung der Kopfweiden



Abb.33 Kopfweidenschnitt

Die Streuobstbestände auf der Zeilwiese und die den Teerweg begleitenden Streuobstzeilen sollen in ihrem Umfang erhalten bleiben. Neben ihrer kulturhistorischen und landschaftsästhetischen Bedeutung bieten sie Habitate für Insekten, Vögel und Fledermäuse. Zum Erhalt der Bäume wird in einem mehrjährigen Rhythmus ein Pflegeschnitt durchgeführt. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass regelmäßig ein Rückschnitt der Konkurrenzvegetation im Bereich des Stammfußes erfolgt.

Maßnahmcodes 01.10.01. Obstbaumschnitt und Beseitigung von Konkurrenzvegetation einschließlich Entsorgung des Schnittgutes

Abgestorbene Obstbäume sollen - solange hieraus keine Risiken entstehen - im Bestand verbleiben. Zum langfristigen Erhalt sind Ersatzpflanzungen von Hochstämmen vorzunehmen. Hierbei sollen alte bewährte lokale Sorten Verwendung finden.

Maßnahmcodes 12.03.02. Ersatzpflanzungen von Obstbäumen einschließlich aller Pflegearbeiten bis zum gesicherten Anwuchs

In den Obstwiesen wurden Steinkauzröhren ausgebracht, die zu kontrollieren und ggf. zu ersetzen sind.

Maßnahmcodes 11.02.02. Nistkastenkontrolle/-ersatz durch Verbände



Abb.34 Streuobstbestände

Die historische Eichenallee soll weiter wiederhergestellt werden und in Richtung Neurhein erweitert werden. In den etablierten Bereichen ist eine regelmäßige Beseitigung von Konkurrenzvegetation erforderlich. Damit sollen auch sehr langfristig Alteichen entwickelt werden.

Maßnahmcodes 12.03. Pflege der etablierten Bereiche der Eichenallee

Bei den Neupflanzungen muss ein hoher Pflegeaufwand bis zum gesicherten Aufwuchs betrieben werden. Hier soll auch die Schwarzpappel gepflanzt werden, insbesondere dort, wo die Eiche aufgrund des Seitendrucks durch die noch vorhandenen Hybridpappeln Anwuchsprobleme hat.

Maßnahmcodes 12.03.01. Neupflanzungen Eichenallee einschließlich aller Pflegearbeiten bis zum gesicherten Anwuchs



Abb.35 Eichenallee – rot: Erweiterungsbereich

Besucherlenkung

Im Gebiet ist eine umfangreiche Infrastruktur für Erholungssuchende bzw. Naturfreunde vorhanden, die unterhalten werden muss.

Maßnahmcodes 06.02. Unterhaltung/Reparatur von Besucherplattformen, Kleeblatthäuschen/-pumpe, Entensteg und sonstigem Mobiliar

Um das Wegenetz für den Besucherverkehr und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke funktionstüchtig zu halten, sind regelmäßig Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

Maßnahmcodes 16.04. Wegeunterhaltung

Um die Begehrbarkeit der Wege zu sichern, werden diese i.d.R. einmal, max zweimal jährlich gemulcht.

Maßnahmcodes 06.04. Freischneiden und Mulchen der Wander- und Wirtschaftswege

Das Aufstellen, die Kontrolle und die Unterhaltung von sämtlichen Schildern und Informationstafeln im Gebiet sind unter dieser Maßnahme zu verbuchen.

Maßnahmcodes 14. Beschilderung des Gebietes

Im Rahmen der Naturschutzgebietsverordnung vom 28. Dezember 1976 wurde das erste hessische Naturreservat, die Ludwigsinsel, ausgewiesen. Es gilt ein ganzjähriges Betretungsverbot und die Jagdausübung ist nicht erlaubt.

Maßnahmcodes 11.01.01. Naturreservat Ludwigsinsel – ganzjähriges Betretungsverbot

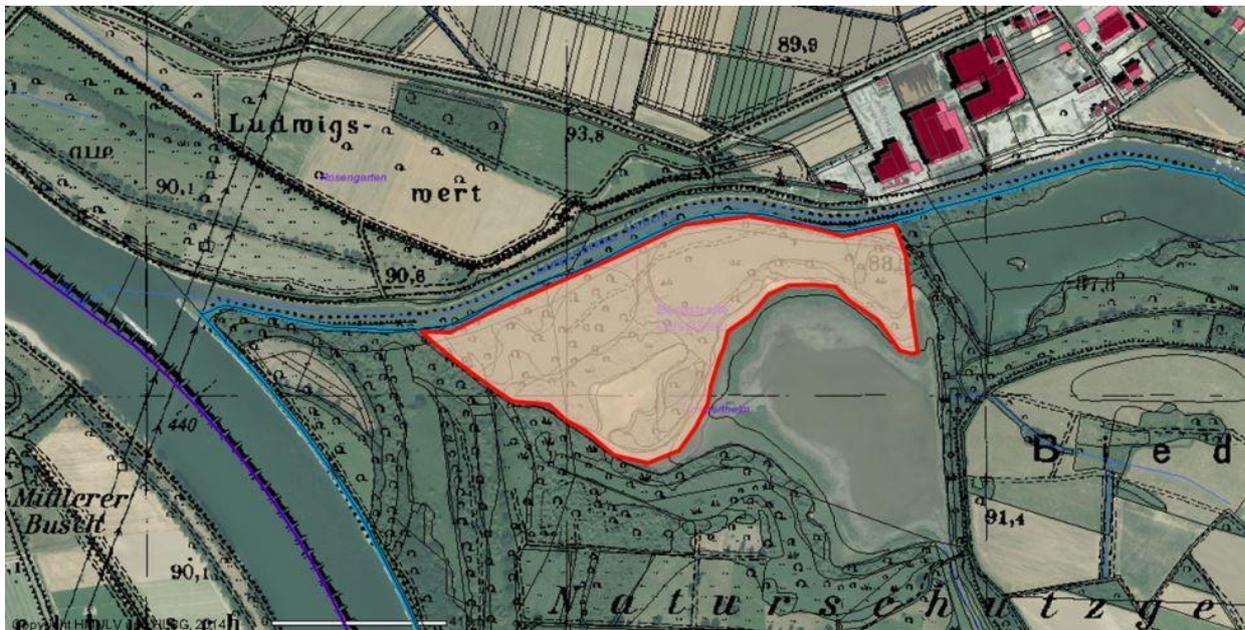


Abb.36 Naturreservat

Weitere Maßnahmen

Entlang der Wege aber auch auf landwirtschaftlichen Flächen müssen verkehrsgefährdende Bäume zum Schutz der Besucher bzw. der Nutzer im Gebiet entnommen werden. Schwerpunkt ist hierbei die Entnahme von aufgrund ihres Alters abgängigen Pappeln und einzelnen Alteichen.

Maßnahmengcode 06.02.01. Verkehrssicherungsarbeiten

Schwerpunktart der Neophytenbekämpfung ist derzeit der Eschenahorn, der sich massiv ausbreitet und bereits in der GDE sowohl beim LRT 91 E0 als auch beim LRT 91F0 als nicht einheimische Art aufgeführt worden ist. Weitere in der GDE genannte nicht standortheimische Arten sind: Robinie, Götterbaum, Hybridpappel, Schwarznuss, Walnuss und der Bastard-Indigo. Als weitere fremdländische Art seit der Erstellung der GDE die Rotesche hinzu. Die Ausbildung von Dominanzbeständen dieser Arten muss verhindert werden und eine Bekämpfung rechtzeitig in die Wege geleitet werden.

An krautigen Arten werden Drüsiges Springkraut, Staudenknöterich und Topinambur genannt. Eine Bekämpfung des Drüsigen Springkrautes kommt nur an Standorten seltener Arten (bspw. Hohes Veilchen) in Betracht, da die Art nicht nachhaltig beseitigt werden kann. Bei Staudenknöterich müssen neu auftretende noch kleine Vorkommen – das Schwarzwild trägt zur Verbreitung bei - sofort bekämpft werden, etablierte flächige Vorkommen sind kaum noch zu beseitigen.

Maßnahmengcode 11.09.03. Neophytenbekämpfung

Die Beseitigung von Abfall, von Schwemmgut nach Hochwassereignissen und von Schäden durch Vandalismus sind routinemäßige Daueraufgaben beim Gebietsmanagement. Sofern nach Trockenperioden tote Fische abgefischt werden müssen, so sind die Kosten hierfür ebenfalls unter dieser Maßnahme zu verbuchen.

Maßnahmengcode 01.11.02. Sauberhalten des NSG

Die Tätigkeit und Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und zur Wahrung ihrer sonstigen Belange sind von den Verboten der NSG-Verordnung ausgenommen. Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sollte auch eine Umsetzung von Maßnahmen am Neurheinufer bzw. am Altrhein erfolgen:

- Renaturierung des naturfernen Rheinufer analog bereits umgesetzten Pilotprojekten
- Umsetzung der Maßnahmenvorschläge aus dem AHK für den Steinbeißer am Altrhein soweit sie keine negativen Auswirkungen auf die Wasserstraße haben

Unterhaltungsarbeiten an den Bundeswasserstraßen werden vor der Durchführung mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Das Forstamt wird eingebunden sobald ein Fällen und Abtransport über das Wasser nicht möglich ist.

Maßnahmencode 16.04. Unterhaltung der Wasserstraßen

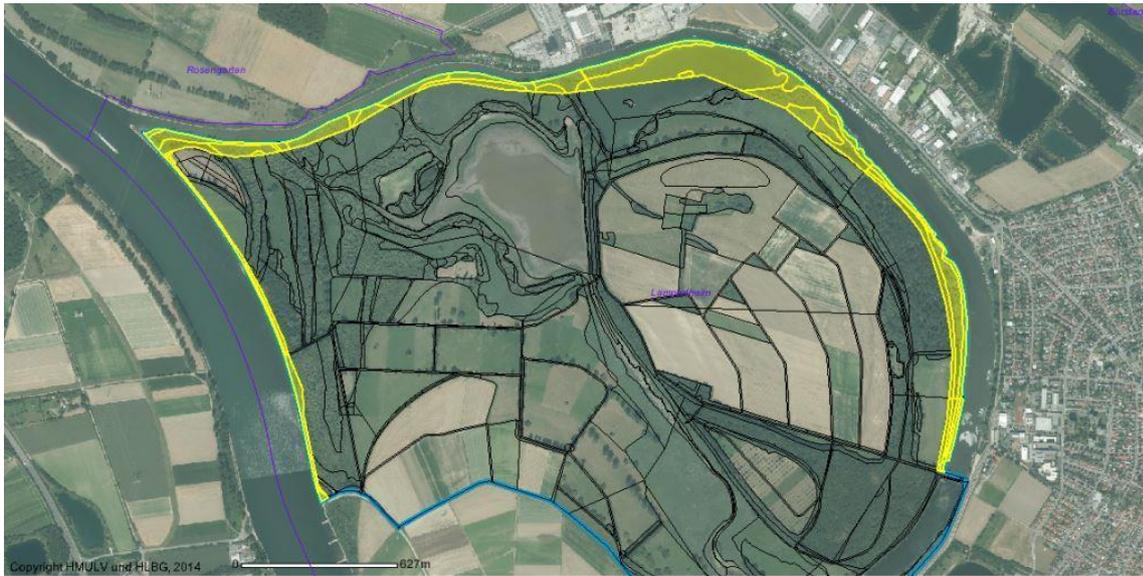


Abb.37 Flächen Wasser- und Schifffahrtsamt

6. Report aus dem Planungsjournal

Stand 10. Januar 2017

Maßnahme Nr.	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Größe Soll ha bzw. *Anzahl. oder pauschal	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durchführung Jahr
16698	02.01.	Kernflächen	Erhaltung LRT 91F0	2	22	0	2017
16699	02.01.	Kernflächen	Erhaltung LRT 91E0	2	31	0	2017
16768	02.02.01.	Staatswald Kernflächen außerhalb LRT sowie Wald außerhalb regelmäßiger Nutzung mit Potential	mittel-/langfristige Entwicklung von LRT 91E0 bzw..LRT 91F0	5	49	0	2017
16769	16.02.	Forstwirtschaft gemäß NSG Verordnung - Nichtstaatswald mit LRT-Flächen	Erhaltung LRT 91E0 bzw. 91 F0	6	12	0	2017
16946	02.02.01.01.	Ersatzaufforstungen und Kompensationsflächen	Entwicklung Weichholz-/Hartholzauewald	5	7	0	2017
17047	16.02.	Forstwirtschaft laut Verordnung - Flächen außerhalb LRT	Forstwirtschaft	6	17	0	2017
17184	06.02.05.	Sperrung von Trampelpfaden mit Resthölzer	Verringerung von Störungen	6	1*	1000	2017
17326	02.04.06.	Entwicklungshiebe in den Stangenhölzern/schwachen Baumhölzern in Abt. 434B1 und 434C1: Förderung der aus naturschutzfachlichen Gründen eingebrachten Stieleiche durch Entnahme von Edellaubholz (vorwiegend Esche)	Sicherung von Stieleichenanteilen in der Hartholzaue, keine Holzverwertung	2	2	5000	2018
16700	16.01.	Grünlandbewirtschaftung gemäß Naturschutzgebietsverordnung; HALM-Vereinbarungen anzustreben	Grünlanderhalt/-weiterentwicklung	6	39	0	2017
16701	16.01.	Ackerbauliche Nutzung gemäß Naturschutzgebietsverordnung	Landwirtschaft	6	93	0	2017
16702	01.03.01.	Mulchen der Ackerrandstreifen;	Vernetzung von relevanten Lebensräumen	6	2,5	1000	2017
16726	01.02.05.03.	Umtriebsweide gemäß bewährtem Verfahren Fretter Loch, Reiherinsel, Spielwiese; alle 3-4 Jahre Heumahd; forstfiskalisch; HALM IST	Erhaltung der Brenndoldenwiesen(LRT 6440)	2	15	0	2017
16730	01.02.01.01.	Heegwasserwiese: i.d.R. einschürige Mahd der zur Vernässung neigenden Wiese; zweischürige Mahd anzustreben alternativ auch Nachbeweidung mit Schafen möglich ebenso Herbst-/Winterbeweidung mit Schafen bei genügend Aufwuchs; HALM Vereinbarung	Erhalt LRT 6440(Süden) bzw. der therophytenreiche Ampfer-Sumpfrispens-Wiese(Norden)	2	8	0	2017
17191	01.09.05.	Motormanuelle Beseitigung von Pappeln(Wurzelbrut, Anflug etc.) auf Wiesen und an Wiesenrändern	Erhalt der Wiesenflächen	6	1*	1.000	2017
17192	12.03.01.	Material-/ Pflanzkosten sowie Pflegekosten(Freischneiden, Wässern etc.) bis zum gesicherten Anwuchs	Wiederherstellung der Eichenallee	6	1*	5.000	2017
17193	01.09.01.	Mulchen verbrachender und verschilfender Wiesenrandbereiche	Grünlanderhalt	1	1*	1.000	2017
17194	12.03.	Pflege der etablierten Bereiche der Eichenallee(Rückschnitt Konkurrenzvegetation etc.)	Erhaltung Eichenallee	6	1*	1.000	2017
16747	01.02.01.06.	HLG Bonnaue: 1. Mahd 1.Junihälfte; bei starkem Aufwuchs eine 2.Mahd ca. 8-10 Wochen später, bei geringem Aufwuchs ist eine extensive Nachbeweidung anzustreben, eine extensive Herbst-/Winterbeweidung ist bei ausreichend vorhandenem Aufwuchs möglich	Erhalt des LRT6440 bzw. der angrenzenden Ampfer-Sumpfrispens-Auewiese	2	41	0	2017
16923	12.01.03.	Rückschnitt der Sträucher und Entnahme von Kernwüchsen	Pflege der Feldgehölze und Hecken	6	1*	2000	2017

Maßnahme Nr.	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Größe Soll ha bzw. *Anzahl. oder pauschal	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durchführung Jahr
16941	01.10.01.	Obstbaumschnitt einschließlich Entsorgung Schnittgut sowie Entfernen von konkurrierenden Aufwuchs im Bereich des Stammfusses	Erhalt der Obstbaumbestände	6	80*	5600	2017
16942	12.01.03.03.	Kopfweidenschnitt einschließlich Schnittgutentsorgung	Erhaltung der Kopfweiden	6	50*	5000	2017
16943	12.03.02.	Ersatz ausgefallener Obstbäume - Materialkosten, Pflanzung und alle Pflegearbeiten bis zum gesicherten Anwuchs(Freischneiden, Wässern etc.)- Verwendung alter lokaler Sorten	Erhalt Streuobstbestände	6	1*	4000	2017
16944	01.02.01.02.	Erhalt der Mageren Flachland-Mähwiese durch eine zweischürige Mahd ab Juni HALM-Vereinbarung und ggf. Herbst/Winterbeweidung	Erhalt des LRT 6150	3	21	0	2017
17188	01.09.	Mulchen der Sommerdeiche außerhalb der Brut- und Setzzeiten	Erhalt der Deiche sowie der Habitate thermophiler Arten	6	1*	1.200	2017
17231	12.03.04.	Abschnittsweise Pflanzung von Hecken und Pflege (einschließlich Wässern) auf den Ackerrandstreifen im Biedensand ggf. bei ausreichender Breite auch von kleineren Obstbaumgruppen	Verbesserung der Habitatstrukturen im Biedensand	3	1*	1.000	2018
17325	01.10.	Pflanzung von Schwarzpappeln und Pyramidenpappeln an Wegen/ im Offenland als Ersatz für entnommene Hybridpappeln einschließlich aller Pflegearbeiten	Erhalt der Population von Pirol, Gelbspötter etc. und Förderung der Schwarzpappel	2	1*	2.000	2018
17327	01.06.01.02.	Zügige Beseitigung von Schäden an der Grasnarbe(i.d.R. durch Eggeninsatz) zur Erhaltung der Offenland LRT/der sonstigen Grünlandbereiche, auch manuelle Beseitigung unerwünschter Arten in den Wiesen	Grünland-/LRT-Erhalt	2	1*	1.000	2017
17328	11.02.02.	Aufhängen und Kontrollieren von Steinkauzröhren durch Naturschutzverbände	Förderung Steinkauz	3	1*	0	2017
17329	01.03.	Anlage von Feldvogelfenster(=20m ² große unbesäte Stellen im Wintergetreide) in Ackerflächen	Förderung von Feldvogelarten(Felderche, Wachtel, Grauammer etc.)	3	1*	500	2017
17330	12.03.06.	Belassung von Altgrasstreifen bei der Bewirtschaftung des Grünlandes außerhalb der Stromtalwiesen -HALM	Förderung von Grauammer und anderen Arten	3	1*	0	2017
17797	01.01.	Rand- und Blühstreifen auf freiwilliger Basis und gegen Entschädigung aus naturschutzmitteln	Förderung Feldvogelarten	3	1*	1000	2018
16945	15.04.	zur Zeit keine aktiven Maßnahmen(Welsches Loch, Rallengraben, Fretter Loch und Hegwasser)	Erhalt der Habitate der Wasser- und Watvögel bzw. der LRT 3150 und 3270	2	62	0	2017
17067	01.09.01.	Mulchen von Röhrichtflächen	Regeneration Röhricht	3	1*	1000	2018
17229	04.07.06.	Anlage von Sonnen-/Eiablageplätzen für Eur. Sumpfschildkröte – ohne Verortung aus Artenschutzgründen	Etablierung einer Schildkrötenpopulation	3	1*	1000	2018
17230	11.09.06.	Auswilderung von Europäischen Sumpfschildkröten - vorgesehen laut Artenhilfskonzept	Etablierung einer Schildkrötenpopulation	3	1*	100	2017
16925	15.01.03.	Röhrichtflächen, zur Zeit keine Maßnahmen	Erhaltung Röhricht	3	71	0	2017

Maßnahme Nr.	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Größe Soll ha bzw. *Anzahl. oder pauschal	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durchführung Jahr
17250	12.01.02.	punktuelleres Zurückdrängen der Gehölzsukzession zum Erhalt der Wasser-/ Röhrichtflächen	Erhalt der Habitate der Vogelarten	3	1*	2000	2018
17232	16.04.	Unterhalt der Bundesschiffahrtsstraße durch das Wasser- und Schifffahrtsamt im Rahmen der NSG-Verordnung	Bundesschiffahrtsstraße	6	33	0	2017
17183	06.01.01.	Unterhaltung Bojenkette	Sicherung/Beruhigung Fretter Loch	6	1*	500	2017
17185	06.02.	Unterhaltung/Reparatur Erholungseinrichtungen: Kleeblatthäuschen/-pumpe, Entensteg, Besucherplattformen und sonstiges Mobiliar	Besucherlenkung und Störungsminimierung	6	1*	5000	2017
17186	06.02.06.	Freischneidarbeiten zur Erhaltung der Sicht an den Beobachtungspunkten	Erhalt der Funktionsfähigkeit der Besucherplattformen	6	2*	1000	2017
17187	06.04.	Freischneiden und Mulchen der Wander- und Wirtschaftswege	Besucherlenkung Begehbarkeit der Wege herstellen und sichern	6	1*	3000	2017
17249	11.01.01.	Naturreservat Ludwigsinsel	Ganzjähriges Betretungsverbot	6	33	0	2017
16697	16.04.	Wegeunterhaltung	Erhalt Wegenetz	6	1*	3000	2017
17107	14.	Aufstellen, Kontrolle und Unterhaltung von Schildern und Informationstafeln im Gebiet	Sicherung des NSG, Information der Besucher, Besucherlenkung, Reduzierung von Störungen sensibler Bereiche	6	1*	3000	2017
17182	01.11.02.	Beseitigung von Abfall, Schwemmgut und Schäden durch Vandalismus - auch Abfischen toter Fische nach Trockenperioden	Sauberhalten des NSG	6	516,4	5000	2017
17189	03.02.	Reduzierung der Schwarzwildichte im Gebiet im Rahmen der NSG Verordnung	Erhalt der Grünlandlebensraumtypen und Verbesserung der Habitatqualität für Schilfbrüter	2	483	0	2017
17190	11.09.03.	Bekämpfung Neophyten maschinell und motormanuell; Schwerpunkt derzeit: Eschenahorn	Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Neophyten	6	1*	2000	2017
17233	06.02.01.	Entnahme verkehrsgefährdender Bäume an den Wegen bzw. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	Verkehrssicherungsarbeiten	6	1*	18000	2017

7. Literatur

Allgemeine Grundlagen:

Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ (6316-401) im Auftrag des RP Darmstadt, memo-consulting – Bearbeiter: Dipl.-Biol. Gerhard Eppler und Dipl.-Geogr. Dr. Peter Petermann, November 2012

Grunddatenerhebung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet „Lampertheimer Altrhein“ (6316-401) Im Auftrag des RP Darmstadt, Bürogemeinschaft unter der Federführung des RP Darmstadt Gutachten, Kartierungen, Planung und Beratung unter Mitarbeit von: K.-H. Amos, G. Eppler, Dr. M. Ernst, Dr. N. Hölzel, Dr. E. Korte, M. Leib, G. Sparkuhl, November 2003 (mit Ergänzungen Mai 2004)

Erfassung und Bewertung des LRT Natürliche eutrophe Seen im Rahmen eines Monitorings im FFH- und Vogelschutzgebiet 6316-401 „Lampertheimer Altrhein“ im Auftrag des RP Darmstadt, naturplan & BFS (Büro für Fisch-& Gewässerökologische Studien) - Bearbeiter: Dr. Karsten Böger (naturplan), Dr. Egbert Korte (BFS), November 2012

Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in NATURA 2000- und Naturschutzgebieten. Bearbeitung: Büschel, W., Busse, J., Fuchs, G., Kuprian, M., Lenz, M., Petsch, T., Stand 15. April 2013

Novellierung der NATURA 2000-Verordnung im Regierungsbezirk Darmstadt nach § 14 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, Stand: August 2016 (http://www.rpda.de/natura2000/Start_Natura2000_VO.html)

Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen, vom 16. Januar 2008

Standarddatenbogen für das FFH- und Vogelschutzgebiet 6316-401 „Lampertheimer Altrhein“, Regierungspräsidium Darmstadt, Stand Juli 2014

Naturschutzgebiet:

Rahmenpflegeplan für das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“, K.-H. Amos RP Darmstadt, Dezember 2003

Fauna:

Landesweites Artgutachten und Bundesstichprobenmonitoring für die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) in Hessen im Auftrag von Hessen-Forst FENA FB Naturschutz, PlanWerk Büro für ökologische Fachplanungen, Dezember 2011

Artenhilfskonzept für den Steinbeißer (*Cobitis taenia*) in Hessen im Auftrag von Landesbetrieb HessenForst Forsteinrichtung und Naturschutz FENA, Büro für Fischbiologie und Gewässerökologie, Stand: April 2009

Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland; März 2014

Flora:

N. Hölzel: Flora und Vegetation der Auenwiesen im NSG „Lampertheimer Altrhein“ – eine aktuelle Zustandsanalyse mit Hinweisen zur zukünftigen Pflege und Entwicklung. Jahrbuch Naturschutz in Hessen 4: 24-42, 1999

8. Anhang

8.1. Übersichtskarte Maßnahmen

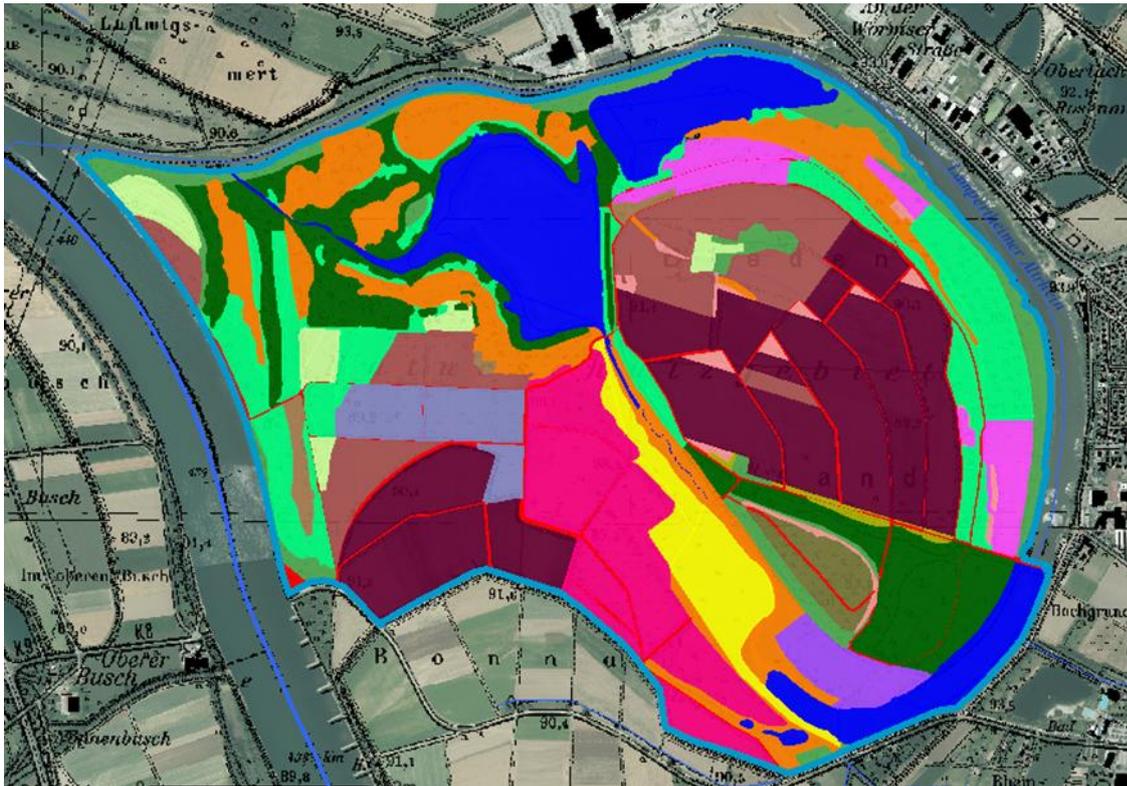


Abb. 38 Übersichtskarte Planung Gesamtgebiet

	Gewässer ohne Maßnahmen
	Röhricht ohne Maßnahmen
	Röhricht mit Maßnahme
	Kernflächen + LRT 91 E0 oder 91F0
	Kernflächen + LRT-Entwicklungsflächen
	Forstwirtschaft lt. Verordnung
	Aufforstungen mit rechtlicher Bindung
	Ackerbau lt. VO
	Grünlandbewirtschaftung lt. VO
	Gehölzpflege
	Umtriebsweide Erhalt LRT 6440
	1-2 schürige Mahd Erhalt LRT 6440
	2-schürige Mahd Erhalt LRT 6510
	Obstbaumpflege/Erhalt 6510
	Obstbaumpflege
	1-schürige Mahd Erhalt LRT6440
	Kopfweidenschnitt
	Wege/Sonstiges

1708 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung zur Änderung und Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ im Kreis Bergstraße vom 14. Dezember 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1968 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

„Art. 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ im Kreis Bergstraße vom 23. Juni 1970 (StAnz. S. 1423) wird geändert und wie folgt neu gefaßt:

§ 1

Das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen erneut unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt und in das Landesnaturschutzbuch eingetragen.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ besteht aus dem in einer Altrheinschlinge gelegenen Biedensand. Teilen der Bonaue und darin gelegenen Gewässern in der Gemarkung Lampertheim im Kreis Bergstraße. Seine Größe beträgt etwa 525 ha.

(2) Die Grenze bildet im Norden und Osten das linke Ufer des Lampertheimer Altrheins (Mittelwasserlinie) von der Mündung in den Neurrhein bei Strom-km 440,25 bis zur Altrheinbrücke, dem sogenannten ‚Bau‘, bei Lampertheim unter Einfluß des Baggersees und dessen Ausmündung in den Altrhein. Die Grenze springt am ‚Bau‘ auf das rechte Ufer des Altrheins (Mittelwasserlinie) und folgt diesem bis zum Hölndergraben, wendet sich südostwärts an dessen linkem Ufer bis zur Straße von Lampertheim nach Bobenheim (sogenannte ‚Panzerstraße‘). Die Grenze verläuft sodann diese Straße entlang in etwa westlicher Richtung bis zum Sommerdamm, folgt zunächst diesem und später dessen südlichem Ast, der in fast halbkreisförmigem Bogen den Südrand der ‚Rottstücke‘ bildet, und trifft schließlich wieder auf die ‚Panzerstraße‘, mit der sie bei Strom-km 438,500 das rechte Neurrheinufer erreicht. Dieses bildet von da an bis zur Mündung des Altrheins (Strom-km 440,25) die Grenze. Straßen, Wege und Dämme, die die Grenzen bilden, sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 (Worms 6316 und Mannheim Nord-West 6416) und 1 : 10 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisaußschuß des Kreises Bergstraße — Untere Naturschutzbehörde — in Heppenheim a. d. B. und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;

2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

4. das Gelände außerhalb der ausgebauten Wirtschaftswege und der besonders gekennzeichneten Wanderwege zu betreten;

5. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege und Plätze zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

6. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;

7. zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

8. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;

9. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;

10. Wiesen oder Weiden umzuwandeln;

11. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;

12. feste oder flüssige Abfälle (einschließlich Schlamm aus dem Lampertheimer Altrhein) einzubringen, landwirtschaftliche Maschinen außerhalb der Gebrauchszeit und Autowracks dort abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;

13. Bauwerke aller Art zu errichten, zu verändern oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;

14. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;

15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

16. Biozide anzuwenden;

17. Hunde frei laufen zu lassen;

18. Hunde auszubilden;

19. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

20. mit Wasserfahrzeugen aller Art und anderen schwimmenden Gegenständen, insbesondere Luftmatratzen, in die den Altrheinufern vorgelagerten Schilf- und Weidengürtel und in das sogenannte Heegwasser und Welsche Loch sowie Kleine Loch nebst dessen Verbindung zum Altrhein einzufahren und die geschlossenen Gewässer und überfluteten Flächen zu befahren;

21. mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen aller Art in den bei Altrhein-km 2,5 auf der Biedensandseite entstandenen Baggersee einzufahren;

22. die Berufsfischerei auszuüben;

23. die Sportfischerei auszuüben;

24. die Jagd auf Wasserwild auszuüben.

§ 4

(1) Innerhalb des Schutzgebietes wird folgendes Naturreservat ausgewiesen:

Naturreservat Ludwigsinsel.

Die Grenze beginnt im Nordwesten auf der Biedensandseite am Zufluß zum Welschen Loch (Altrhein-Strom-km 0,9) und folgt der Wasseruferlinie auf der Biedensandseite des Altrheins (angenommener Mittelwasserstand, Pegel Worms 2,34 Meter) bis Altrhein-Strom-km 1,8. Sie verläuft dann in südöstlicher Richtung auf die Nordspitze des sogenannten Blinddarms und folgt alsdann dem Nordrand des Welschen Lochs bis zum Ausgangspunkt bei Altrhein-Strom-km 0,9.

Die Grenzen des Naturreservats sind in den in § 2 Abs. 3 genannten Karten in grüner Farbe eingetragen. Das Naturreservat wird durch Hinweisschilder gekennzeichnet.



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“

Darmstadt, 14. 12. 1976

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —

(2) Über die Verbote des § 3 hinaus ist das Betreten des in Absatz 1 genannten Naturreservate ganzjährig verboten.

§ 5

- (1) Ausgenommen von den Verboten der §§ 3 und 4 bleiben:
1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie nicht zur Zweckbestimmung des Gebietes im Widerspruch steht. Unberührt bleiben die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 8, 10 sowie der Nr. 12 mit Ausnahme des Einbringens von im Betrieb anfallenden Stallmist, Gülle und Jauche auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im zur Düngung üblichen Maße;
 2. forstwirtschaftliche Maßnahmen, soweit sie dem Schutz der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes dienen;
 3. die Tätigkeit und Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und in Wahrung ihrer sonstigen Belange;
 4. wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen, soweit sie dem Schutz des Gebietes nicht zuwiderlaufen, Unterhaltungsmaßnahmen an Sommerdämmen jedoch nur in der Zeit vom 16. Juli bis zum 31. März;
 5. die Ausübung der Berufsfischerei außerhalb des besonders gekennzeichneten Bereiches des in § 3 Abs. 2 Nr. 21 bezeichneten Baggersees;
 6. die Ausübung der Sportfischerei entlang der landseitigen Uferstrecke zwischen der Brücke über dem Lampertheimer Altrhein, dem sogenannten „Bau“, und der Einmündung des Holländergrabens in den Altrhein sowie außerhalb des besonders gekennzeichneten Bereiches des in § 3 Abs. 2 Nr. 21 bezeichneten Baggersees mit Booten ohne Motor;
 7. die Ausübung der Jagd außerhalb des Naturreservats mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 18 und 24 genannten Einschränkungen;
 8. das Fahren mit Kraft- und Wasserfahrzeugen im notwendigen Umfang, soweit es land-, forst-, wasser-, fischerei- oder jagdwirtschaftlichen sowie vollzugspolizeilichen Zwecken dient;
 9. das Wenden von Binnenschiffen;
 10. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
 11. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand.
- (2) Bauliche Anlagen, die den in Abs. 1 genannten Nutzungen dienen, bedürfen der Genehmigung der Obersten Naturschutzbehörde. § 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

- (1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und der staatlichen Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland weitere Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können auch Sicherheitsleistungen sein.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und ähnliches.

§ 7

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnun-

gen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist:

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Naturschutzgebiet in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. reitet, lagert, badet, zeltet oder Wohnwagen aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. lärmt, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Wiesen oder Weiden umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 11 bezeichneten Art beeinflußt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt;
12. Abfälle einbringt, landwirtschaftliche Maschinen außerhalb der Gebrauchszeit oder Autowracks dort abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Bauwerke aller Art errichtet, verändert oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
17. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);
18. Hunde ausbildet (§ 3 Abs. 2 Nr. 18);
19. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 19);
20. mit Wasserfahrzeugen und anderen schwimmenden Gegenständen in die in § 3 Abs. 2 Nr. 20 genannten Gewässer einfährt.
21. mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen in den bei Altrhein-km 2,5 auf der Biedensandseite entstandenen Baggersee einfährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 21);
22. die Berufsfischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 22);
23. die Sportfischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 23);
24. die Jagd auf Wasserwild ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 24);
25. das Naturreservat betritt (§ 4 Abs. 2).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. 12. 1978

**Der Regierungspräsident
in Darmstadt**
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Wierscher

3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten und zu befahren;
5. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgraben, Sprengen oder Bohrungen vorzunehmen. Ge-

Änderungsverordnung

948

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Kühkopf-Knoblochsau“, „Lamperthheimer Altrhein“ und „Rüdesheimer Aue“ vom 13. Oktober 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

1. § 6 der Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Kühkopf-Knoblochsau“ vom 2. Juli 1969 (StAnz. S. 1466) i. d. F. vom 15. Februar 1978 (StAnz. S. 452) und „Lamperthheimer Altrhein“ vom 23. Juni 1970 (StAnz. S. 1423) i. d. F. vom 14. Dezember 1976 (StAnz. S. 2318) erhält folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten der §§ 3 und 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

2. § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rüdesheimer Aue“ vom 20. November 1972 (StAnz. S. 2165), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1974 (StAnz. S. 1314), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. Oktober 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

StAnz. 44/1992 S. 2791